

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben NFA

Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches RPT

Nuova impostazione della perequazione finanziaria e dei compiti NPC

Projektgruppe 13

Effizienzgewinne / Globalbilanz

Schlussbericht

zu den Bereichen

Auswirkungen,

**Übergangsprobleme beim Bund und
Anpassungsbedarf bei den Kantonen**

zuhanden des Leitorgans

für die Sitzung vom 15. April 2004

Übersicht über die Entscheide des politischen Steuerungsorgans zu den Anträgen der Projektgruppen

Projektgruppe 13 (Auswirkungen, Übergangsprobleme beim Bund und Anpassungsbedarf bei den Kantonen)

Antrag	Gegenstand	Erwägungen / Entscheid des politischen Steuerungsorgans
Nr. 13.1	Altrechtliche Verpflichtungen bei den verbleibenden Verbundaufgaben	Die in den altrechtlichen Verpflichtungen des Bundes enthaltenen Finanzkraftzuschläge sind zulasten der künftigen Zahlungskredite in den einzelnen Aufgabenbereichen abzubauen. Gleichzeitig sind die betroffenen Bundesämter anzuweisen, durch eine äusserst zurückhaltende Zusicherungspolitik den Verpflichtungsüberhang abzubauen. (Allenfalls ist ein BRB zu erwirken.)
Nr. 13.2	Altrechtliche Verpflichtungen im Bereich der IV	Die bestehenden Verpflichtungen werden gemäss der heute geltenden Finanzierungsaufteilung (87,5% zulasten Bund und IV-Fonds, 12,5% zulasten der Kantone) zu tragen sein. Die technischen Aspekte sind zwischen der EFV und dem BSV noch zu klären.
Nr. 13.3	Altrechtliche Verpflichtungen im Bereich der Strassen	Dem Vorschlag des ASTRA, diese altrechtlichen Verpflichtungen innerhalb der Spezialfinanzierung Strassen zu kompensieren, wird zugestimmt.
Nr. 13.4	Offene Verpflichtungen des Bundes in den Aufgabenbereichen mit Aufgabenentflechtung	Die offenen Verpflichtungen sowohl aus dem nachschüssigen Beitragssystem als auch infolge altrechtlicher Verpflichtungen sind noch zulasten des Bundes auszuführen.
		<p>Generelle Bemerkungen zu den Anträgen 13.1 – 13.4</p> <p>Es handelt sich um eine erste Auslegungsordnung. Es zeichnet sich während einer gewissen Übergangszeit eine beachtliche Doppelbelastung für den Bund und die Kantone ab. Bund und Kantone stimmen darin überein, dass im Sinne eines</p>

		<p>Interessenausgleichs eine für beide Seiten faire Gesamtlösung anzustreben ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des seinerzeit in der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 98 abgegebenen Versprechens, effektive Lastenverschiebungen auf die Kantone im Rahmen der NFA anzurechnen, sowie allfällige weitere Forderungen, Massnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushalts (z.B. EP 03) wieder aufzurechnen, dazu führen würden, dass der Bund bei Einführung der NFA um die angerechnete Summe in der Globalbilanz zusätzlich belastet würde. Dies hätte zur Folge, dass die Haushaltsneutralität im Übergang verletzt und die zuvor beschlossenen Massnahmen rückgängig gemacht würden.</p>
Nr. 13.5	<p>Aufnahme einer Bestimmung im Mantelerlass oder an einer geeigneten anderen Stelle, welche die Kantonsregierungen ermächtigt, eine provisorische Regelung zu treffen, falls der Erlass der definitiven Regelung für die Umsetzung der neuen Aufgabenteilung auf kantonaler Ebene nicht fristgerecht möglich ist</p>	<p>Der Antrag wird dem Bundesamt für Justiz zur Prüfung zugewiesen.</p> <p>Dieser Auftrag wird im Rahmen der Ämterkonsultation ausgeführt werden.</p>

Mitglieder der Projektgruppe

Alfred Rey	Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Bern	Vorsitz
Kurt Stalder	Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz, Luzern	Co-Vorsitz
Roland Fischer	Projektleitung NFA, Bern	Untergruppen Auswirkungen und – ab 1.1.04 - Globalbilanz
Jean-Pierre Witschard	Sektion Finanzplanung / Budget, Bern	Untergruppe Globalbilanz
Urs Brassler	Finanzdepartement Kt. GR, Chur	Untergruppe Globalbilanz
Florence Germond	Service d'analyse et de gestion financière, Lausanne	Untergruppe Übergangsprobleme
Samuel Wagnière	Finanzdepartement Kt. SG, St.Gallen	Untergruppe Auswirkungen
Ernst Zürcher	Zentralsekretär SODK, Bern	Untergruppe Übergangsprobleme
Fred Bangerter	PL NFA, Bern	Untergruppe Globalbilanz
Walter Moser	PL NFA, Bern	Untergruppe Übergangsprobleme

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	6
Anträge an das Leitorgan	8
1 Auftrag, Vorgehen	11
1.1 Auftrag gemäss Mandat	11
1.2 Organisation der Arbeiten.....	11
2 Auswirkungen	13
2.1 Vorgehen	13
2.2 Personelle Auswirkungen	14
2.3 Effizienz, Effektivität und Anreize	15
2.3.1 Gesamtergebnis	16
2.3.2 Detailresultate	17
2.3.3 Zusammenfassung	23
2.4 Überlegungen zur Berechnung von Pauschalen	24
2.4.1 Auftrag	24
2.4.2 Bedeutung von Pauschalen.....	24
2.4.3 Übergang vom heutigen zum neuen System.....	25
2.4.4 Mittel- bis langfristige Auswirkungen des Systemwechsels	26
2.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen.....	27
2.5.1 Das ökonomische Haushaltsmodell.....	27
2.5.2 Zweckfreie und zweckgebundene Beiträge	28
2.5.3 Spillover-Effekte.....	33
2.5.4 Fazit	36

2.6	Schlussfolgerungen	36
3	Übergangsprobleme beim Bund.....	37
3.1	Offene Beitragsverpflichtungen am 31. Dezember 2006.....	37
3.2	Ausgangslage gemäss erster NFA-Botschaft.....	38
3.3	Verbleibende Verbundaufgaben gemäss Anhang 2.....	39
3.3.1	Beispiel Wald	40
3.4	Aufgabentflechtung im Bereich der kollektiven IV-Leistungen.....	42
3.4.1	Dauerlösung nach Inkraftsetzung der NFA.....	42
3.4.2	Mögliche Übergangslösungen	42
3.4.3	Beurteilung der verschiedenen Varianten.....	44
3.5	Aufgabentflechtung innerhalb der Spezialfinanzierung Strassen	44
3.6	Übrige Bereiche mit Aufgabentflechtung	46
3.6.1	Nachschüssige Beitragssysteme	46
3.6.2	Altrechtliche Verpflichtungen	46
3.6.3	Antrag an das Leitorgan	46
3.7	Möglicher Zusammenhang mit der Einführung NRM.....	47
3.7.1	Umbenennung von Rubriken	47
4	Anpassungsbedarf auf kantonalen Ebene	47
4.1	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	48
4.1.1	Bereiche mit Aufgabentflechtung.....	48
4.1.2	Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen50	
4.2	Interkantonale Zusammenarbeit.....	52

4.3	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu den Leistungserbringern.....	52
4.4	Finanztechnische Übergangsprobleme und Budgetanpassungen	53
4.4.1	Budgetanpassungen.....	53
4.4.2	Finanztechnische Übergangsprobleme	54
5	Zeitliche Engpässe	54
5.1.1	Zeitliche Engpässe auf Bundesebene	55
5.1.2	Zeitliche Engpässe auf kantonaler Ebene	56
5.1.3	Zusammenfassung der zeitkritischen Punkte	56
6	Anpassung von Gesetzen	57
6.1	Änderung im Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (nNBG).....	58
6.2	Änderung im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (nBBG, in Kraft ab 1.1.2004)	58
	Verzeichnis der Anhänge	60

Zusammenfassung

Im vorliegenden Schlussbericht werden die Arbeiten der Projektgruppe 13 zu den Auswirkungen der NFA auf die Aufgabenerfüllung, zu den Übergangsproblemen beim Bund sowie zum Anpassungsbedarf bei den Kantonen abgeschlossen und die erforderlichen Änderungen im Nationalbankgesetz und im Berufsbildungsgesetz vorgeschlagen. Auftragsgemäss werden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Globalbilanz(en) weitergeführt. Die entsprechende Berichterstattung erfolgt separat.

Die Auswertung der Aussagen zu den personellen Auswirkungen für Bund und Kantone in den Schlussberichten der Projektgruppen 1 bis 9 hat wenig konkrete Anhaltspunkte geliefert. Zwar wird in zahlreichen Aufgabenbereichen darauf hingewiesen, dass personelle Doppelspurigkeiten abgebaut werden können, konkrete Zahlen fehlen jedoch weitgehend.

Um die Auswirkungen der NFA bezüglich Effizienz, Effektivität und Anreizen abzuschätzen, wurden von den Projektgruppen 1 – 9 mittels eines Fragenkatalogs qualitative Angaben erhoben. Die Detailanalyse der Antworten hat gezeigt, dass Verbesserungen bei Effizienz, Effektivität und Anreizen insbesondere in jenen Bereichen erwartet werden können, in denen durch die NFA eine eindeutige Zuordnung und/oder eine verstärkte Übereinstimmung von Finanzierungs- und Vollzugsverantwortung stattfindet. Auch die Einführung von Programmvereinbarungen und Pauschalbeiträgen dürfte gemäss den Bewertungen der Projektgruppen zu einer Erhöhung von Effizienz und der Effektivität führen. Wenig bis keine Auswirkungen werden in jenen Bereichen erwartet, in denen lediglich die Finanzkraftzuschläge gestrichen oder der Finanzierungsschlüssel geändert wird.

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass die mit der Einführung der NFA verbundenen Veränderungen in den Anreizstrukturen mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung der Allokation der öffentlichen Mittel führen werden. Es zeigt sich jedoch, dass sich die erwarteten positiven Effekte kurz- bis mittelfristig nicht automatisch im gewünschten Ausmass einstellen werden. Damit sich die hochgesteckten Erwartungen bezüglich der Steigerung von Effizienz und Effektivität bereits kurz- bis mittelfristig realisieren lassen, ist ein **Umdenken auf allen Stufen** erforderlich, und zwar sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen, von der Verwaltung über die Exekutive und das Parlament bis zur Finanzaufsicht. Die Möglichkeiten des neuen Systems müssen bereits von Beginn weg konsequent ausgeschöpft werden.

Die Projektgruppe ist sich bewusst, dass der Wechsel von der heutigen Form der kostenorientierten Einzelsubventionierung hin zu pauschal oder global subventionierten Mehrjahresprogrammen mit definierten Leistungs- oder Wirkungszielen in der Einführungsphase zu einem erhöhten Aufwand führen kann. Eine konsequente Anwendung der neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen wird jedoch bei Bund und Kantonen zweifellos zu einem Abbau des administrativen Aufwands führen

Anhand eines ökonomischen Modells kann gezeigt werden, dass durch die NFA volkswirtschaftliche Kosten, welche durch das heute geltende Finanzausgleichs- und Transfersystem zwischen Bund und Kantonen entstehen, gesenkt und dadurch Wohlfahrtsgewinne erzielt werden können. Insbesondere der Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Ausgleichszahlungen sowie die Aufgabenentflechtung werden zu einer effizienteren, bedürfnisgerechteren Produktion der staatlichen Leistungen und dadurch zu einer Reduktion der Ausgaben und der Steuerbelastung in den Kantonen führen. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit und somit das Wachstumspotenzial der Schweiz gestärkt. Auch beim Bundeshaushalt sind Entlastungen zu erwarten, da die Nachfrage nach zweckgebundenen Subventionen und der dadurch entsehende politische Druck nachlassen wird.

Bei den Übergangsproblemen beim Bund zeigt sich, dass die offenen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Einführung der NFA ein beträchtliches Ausmass aufweisen werden. Am gewichtigsten sind mit mehr als 3 Milliarden Franken die Verpflichtungen aufgrund nachschüssiger Beitragssysteme. Der grösste Teil davon steht im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung im Bereich der kollektiven IV-Leistungen. Bei zu entflechtenden Aufgaben betragen die altrechtlichen Verpflichtungen 372 Millionen Franken, während in den offenen Verpflichtungen bei Verbundaufgaben 138 Millionen Franken Finanzkraftzuschläge enthalten sind. Es wurden verschiedene Varianten geprüft. Als nicht praktikabel erwiesen sich eine Verrechnung mit dem Ressourcen- und/oder Lastenausgleich sowie eine nachträgliche Anpassung von Finanzierungszusicherungen. Aus systematischen Gründen ist eine Kompensation über die Globalbilanz ebenfalls nicht möglich. Es werden deshalb Lösungen zu suchen sein, wie die zu erwarteten Doppelbelastungen beim Bund auf ein erträgliches Mass reduziert werden können. Bezüglich der konkreten Anträge wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Analog zur Bundesebene sind auch auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA Gesetze anzupassen, Verfahrensabläufe umzustellen, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Auf Gesetzesstufe sind sowohl die Grundlagen für den Vollzug der Aufgabenentflechtung als auch für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen zu schaffen. Dabei sind insbesondere auch die in

die Bundesverfassung eingefügten Übergangsbestimmungen zu beachten. Überprüft und allenfalls angepasst werden müssen in mehreren Bereichen auch die Beziehungen zu den Leistungserbringern.

Als sehr schwerwiegend erweist sich das Zeitproblem, indem einerseits in verschiedenen Bereichen die definitiven Gesetzgebungsarbeiten in den Kantonen erst nach Verabschiedung der zweiten NFA-Botschaft durch das eidg. Parlament in Angriff genommen werden können und andererseits verschiedenen Gesetzesgrundlagen auf den Zeitpunkt der Einführung der NFA auf kantonaler Ebene zwingend vorhanden sein müssen. Dem ersten Engpass wurde bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Einführungstermin um ein weiteres Jahr auf den 1.1.2008 hinausgeschoben wurde, während für den zweiten Problemkreis ein konkreter Antrag gestellt wird, im Mantelerlass eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kantone ermächtigt, notfalls eine selbst eine provisorische Regelung zu treffen.

Es zeigt sich, dass in den meisten Kantonen auf den Zeitpunkt der Einführung der NFA auch der innerkantonale Lastenausgleich angepasst werden muss, weil insbesondere von der Finanzierungsentflechtung im Sozialbereich auch die Gemeinden betroffen sein werden.

Von der Projektgruppe 13 wird die Streichung der Finanzkraftabstufung im Nationalbankgesetz und im Bundesgesetz über die Berufsbildung vorgeschlagen. Die erforderlichen Änderungen in den übrigen Bundesgesetzen werden von den aufgabenbezogenen Projektgruppen bzw. von der Projektgruppe 10 vorgenommen.

Anträge an das Leitorgan

Antrag 13.1: Entscheid über die Behandlung der altrechtlichen Verpflichtungen bei den verbleibenden Verbundaufgaben:

Gemäss Antrag der Mehrheit der Projektgruppe sind die in den altrechtlichen Verpflichtungen enthaltenen Finanzkraftzuschläge zulasten der künftigen Zahlungskredite in den einzelnen Aufgabenbereichen abzubauen.

Gleichzeitig sind die betroffenen Bundesämter anzuweisen, alles daran zu setzen, dass der Verpflichtungsüberhang bis zur Inkraftsetzung der NFA abgebaut werden kann.

Es handelt sich dabei um die in den altrechtlichen Verpflichtungen enthaltenen Finanzkraftzuschläge, die auf 138 Millionen Franken geschätzt werden. Würde dieser Antrag abgelehnt,

müssten die Budgetkredite in den betroffenen Aufgabenbereichen so lange aufgestockt werden, bis diese Verpflichtungen abgebaut wären.

Antrag 13.2: Entscheid über die Behandlung der altrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der IV

Lösungsvorschlag noch ausstehend

Antrag 13.3: Die altrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Strassen sind gemäss Vorschlag des ASTRA innerhalb der Spezialfinanzierung Strasse zu kompensieren.

Da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt, ist eine Aufrechnung mit andern Bereichen nicht möglich. Die Auswirkungen innerhalb der Spezialfinanzierung Strassen dürften sich gegenseitig in etwa neutralisieren.

Antrag 13.4: Entscheid über die Behandlung der offenen Verpflichtungen des Bundes in den Aufgabenbereichen mit Aufgabenentflechtung

Die offenen Verpflichtungen sowohl aus dem nachschüssigen Beitragssystem als auch infolge altrechtlicher Verpflichtungen sind noch zulasten des Bundes auszuführen.

Da die entsprechenden Aufgaben künftig entfallen werden, ist eine Kompensation der offenen Verpflichtungen im Umfang von ca. 111 Millionen Franken innerhalb des Aufgabenbereichs analog zu Antrag 13.1 nicht möglich. Bis zum Abbau der offenen Verpflichtungen sind deshalb noch entsprechende Budgetkredite auszusetzen.

Antrag 13.5

Im Mantelerlass ist an geeigneter Stelle eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kantonsregierungen ermächtigt, eine provisorische Regelung zu treffen, falls der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich ist.¹ Das Bundesamt für Justiz ist zu ersuchen, einen Vorschlag für die Formulierung und Platzierung der Bestimmung zu machen.

¹ Eine solche Regelung wurde bei der Einführung der Prämienverbilligung im Krankenversicherungsgesetz vorgesehen. Wir verweisen dazu auf Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 24. März 2000 (AS **2000** 2305, BBl **1999** 793)
In ähnlicher Weise bestimmt Art. 52 Abs. 2 der Schlusstitel zum ZGB für den Fall, dass das neue (Zivil)Recht) zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen be-

Insbesondere in jenen Bereichen, in denen die Kantone durch die Übergangsbestimmungen gemäss BV verpflichtet sind, ab Inkraftsetzung der NFA die bisherigen Beiträge des Bundes während drei Jahren weiterzuführen, muss zwingend rechtzeitig eine entsprechende Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene vorliegen.

darf, dass die Kantone verpflichtet sind, solche aufzustellen und diese allenfalls auch auf dem Verordnungsweg (also durch die Exekutiven) erlassen werden können.

1 Auftrag, Vorgehen

1.1 Auftrag gemäss Mandat

Gemäss Mandat an die Projektgruppe vom 3. Juli 2003 sind die folgenden Ziele zu erreichen:

- Begleitung der Erstellung einer aktualisierten NFA-Globalbilanz im Hinblick auf die 2. NFA-Botschaft
- Erstellung einer Gesamtschau über die Auswirkungen der NFA-Massnahmen auf Bund und Kantone namentlich
 - in personeller Hinsicht,
 - in Bezug auf die zu erwartenden Effizienz- und Effektivitätsgewinne,
 - hinsichtlich der gesetzten Anreize und
 - hinsichtlich der sich abzeichnenden Übergangsprobleme.

Dabei sind die Auswirkungen für Bund und Kantone insgesamt jeweils separat aufzulisten und nach Möglichkeit zu quantifizieren. Zudem ist ein allfälliger Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Inzwischen wurde die Projektgruppe von der Projektleitung NFA noch beauftragt, die erforderlichen Änderungen in verschiedenen, nicht den aufgabenbezogenen Projektgruppen zugewiesenen Gesetzen und Verordnungen für den Vernehmlassungsbericht vorzubereiten. Zudem hat das Leitorgan an seiner Sitzung vom 16. Januar 2004 den Auftrag erteilt, Überlegungen zur Ausgestaltung von Pauschalen anzustellen.

1.2 Organisation der Arbeiten

Für die Ausführung der Arbeiten wurden drei Untergruppen gebildet:

- Untergruppe Globalbilanz
- Untergruppe Auswirkungen
- Untergruppe Übergangsprobleme

Die Anpassungen der Gesetzesgrundlagen des Bundes werden weitgehend vom Rechtsdienst der Eidg. Finanzverwaltung erledigt.

Mit dem vorliegenden Schlussbericht werden die Bereiche Auswirkungen, Übergangsprobleme beim Bund und Anpassungsbedarf bei den Kantonen sowie die erforderlichen Gesetzesänderungen abgeschlossen. Die Überlegungen zu Berechnung von Pauschalen sind im Kapitel Auswirkungen eingefügt. Auftragsgemäss werden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Globalbilanz(en) weitergeführt. Die entsprechende Berichterstattung erfolgt separat.

2 Auswirkungen

2.1 Vorgehen

Die Auswirkungen der NFA auf die Aufgabenerfüllung von Bund und Kantonen sollen durch drei unterschiedliche Analysen erfasst werden:

- Eine Auswertung der Schlussberichte der Projektgruppen 1-9 gibt Aufschluss über die personellen Auswirkungen für Bund und Kantone in jedem Aufgabenbereich. Die Abteilung AP der EFV definiert die Anforderungen im Hinblick auf den Finanzplan.
- Mittels einer standardisierten Befragung der Projektgruppen 1-9 werden in jedem Aufgabenbereich die durch die NFA zu erwartenden Gewinne in den Bereichen Effektivität, Effizienz und Anreize qualitativ ermittelt
- Anhand eines ökonomischen Modells sollen die potenziellen Auswirkungen der Umlagerung von zweckgebundenen zu zweckfreien Transfers aus volkswirtschaftlicher Sicht aufgezeigt werden.

Die Analysen werden ergänzt durch einige theoretische Überlegungen zu Berechnung von Pauschalen.

Tabelle 1 Erwartungen an die NFA in Hinblick auf Effektivität, Effizienz sowie der Anreize

- **Effektivität (Wirksamkeit der Leistungserbringung im Hinblick auf das Ziel):** Steigerung der Effektivität, insbesondere durch die Aufgabenentflechtung, die neuen Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone und durch die interkantonale Zusammenarbeit, aber auch durch die bessere Ausgleichswirkung des neuen Finanzausgleichs im engeren Sinne.
- **Effizienz (Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung):** Steigerung der Effizienz, insbesondere durch die Aufgabenentflechtung, die neuen Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone und durch die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit
- **Anreize:** Verringerung der Fehlanreize zu unzweckmässigem Einsatz der Geldmittel, insbesondere durch die Aufgabenentflechtung, die neuen Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone und durch die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit.

2.2 Personelle Auswirkungen

Im Rahmen ihrer Mandate wurden die aufgabenbezogenen Projektgruppen 1-9 beauftragt, die personellen Auswirkungen der NFA auf Bund und Kantone zu ermitteln. Die Durchsicht der Schlussberichte der Projektgruppen ergibt teilweise ein enttäuschendes Resultat. Zwar zeigen die Antworten bei den Auswirkungen auf die Effizienz in zahlreichen Aufgabenbereichen, dass personelle Doppelspurigkeiten abgebaut werden können. Tabelle 2 zeigt eine Zusammenstellung derjenigen Aufgabenbereiche, in denen ein Abbau von personellen Doppelspurigkeiten erwartet wird. In den meisten Fällen waren jedoch die Projektgruppen offenbar nicht in der Lage, konkrete Zahlen zu nennen. Insbesondere bei den personellen Auswirkungen in den Kantonen fehlen Angaben fast vollständig.

Tabelle 2 Aufgabenbereiche, in denen ein Abbau von personellen Doppelspurigkeiten erwartet wird

Funktion	Aufgabe
Öffentliche Sicherheit	Militär (pers. Ausrüstung, übriges Armeematerial)
	Straf- und Massnahmenvollzug (Betriebsbeiträge / Leistungsverträge)
Bildung	Sonderschulung
	Ausbildungsbeihilfen
Kultur und Freizeit	Ortsbildschutz (Umfahrungsstrassen)
	Heimatschutz- und Denkmalpflege
Soziale Wohlfahrt	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
Verkehr	Nationalstrassen (Bau, Unterhalt und Betrieb)
	Hauptstrassen
	Verkehrstrennung
Umwelt und Raumordnung	Hochwasserschutz
	Lärmschutz
	Lawinengalerien und Tunnels
	Luftreinemassnahmen
Landwirtschaft	Amtliche Vermessung
	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
	Tierzucht
	Wald

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die Ermittlung der personellen Auswirkungen mit zuwenig Nachdruck angegangen wurde oder ob von falschen Erwartungen ausgegangen wurde. Die Projektgruppe geht zwar davon aus, dass das Ausmass der möglichen personellen Auswirkungen in den Projektgruppen unterschätzt wurde. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass sich zahlreiche personelle Anpassungen dynamisch, d.h. erst im Laufe der Zeit ergeben. Bereits in der ersten NFA-Botschaft wurde denn auch darauf hingewiesen, dass der Wechsel von der heutigen Form der kostenorientierten Einzelsubventionierung hin zum pauschal- oder globalsubventionierten Mehrjahresprogramm mit definierten Leistungs- oder

Wirkungszielen in der Einführungsphase vorerst zu einem erhöhten Aufwand führen wird (Definition und Bildung von Indikatoren zur Messung der erwünschten Wirkungen, Aufbau eines outputorientierten Monitoring- und Controllingsystems usw.). Zweifellos darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen bei einer konsequenten Anwendung zu einem merklichen Abbau des administrativen Aufwands bei Bund und Kantonen führen wird. Bund und Kantone sind jedoch aufgefordert, die NFA diesbezüglich mit entsprechendem Nachdruck umzusetzen.

2.3 Effizienz, Effektivität und Anreize

Die Projektgruppe 13 stellte den aufgabenbezogenen Projektgruppen 1-9 Fragebogen zu mit der Aufforderung, diese im Hinblick auf die Erstellung ihrer Schlussberichte auszufüllen und an die Projektleitung NFA zu senden. Die gestellten Fragen sind in Tabelle 3 aufgeführt; das Muster des Fragebogens befindet sich im Anhang.

Tabelle 3 Fragenkatalog zur Beurteilung der Auswirkungen in den Aufgabengebieten

1. Effizienz / Personelles	2. Effektivität	3. Anreize
<p>Wird die Effizienz gesteigert?</p> <p>1) Werden Verfahrenswege kürzer?</p> <p>2) Werden Kompetenzen gebündelt?</p> <p>3) Werden personelle Doppelspurigkeiten abgebaut?</p> <p>4) Können grössere Mengen zu geringeren Durchschnittskosten bewältigt werden ("economies of scale")?</p>	<p>Wird die Effektivität gesteigert?</p> <p>1) Wird die Bürgerfreundlichkeit der Leistungserstellung erhöht (d.h. entsprechen Leistungen stärker den Bedürfnissen der Bürger)?</p> <p>2) Wird die Bürgernähe gesteigert (d.h. fallen Entscheidungen näher beim Bürger)?</p> <p>3) Wird der "Eindruck von Bürokratie" abgebaut?</p> <p>4) Können Ziele einfacher und/oder schneller erreicht werden?</p>	<p>Werden Fehlanreize abgebaut?</p> <p>1) in Bezug auf die Prioritätenordnung (Abbau von falschen Prioritäten bei der Bereitstellung von staatlichen Leistungen)?</p> <p>2) in Bezug auf die Produktionsmenge (Abbau von Überproduktion)?</p> <p>3) in Bezug auf die Produktionskosten (Verhinderung von zu teuren Lösungen)?</p> <p>4) in Bezug auf die Lastenverteilung Bund – Kantone (Verhinderung der Möglichkeit, Kosten auf die andere Gebietskörperschaft zu überwälzen)</p>

Die gestellten Fragen wurden wie folgt benotet:

-2	Auswirkungen deutlich negativ
-1	Auswirkungen tendenziell negativ
0	keine Auswirkungen oder Auswirkungen heben sich auf
1	Auswirkungen tendenziell positiv
2	Auswirkungen deutlich positiv

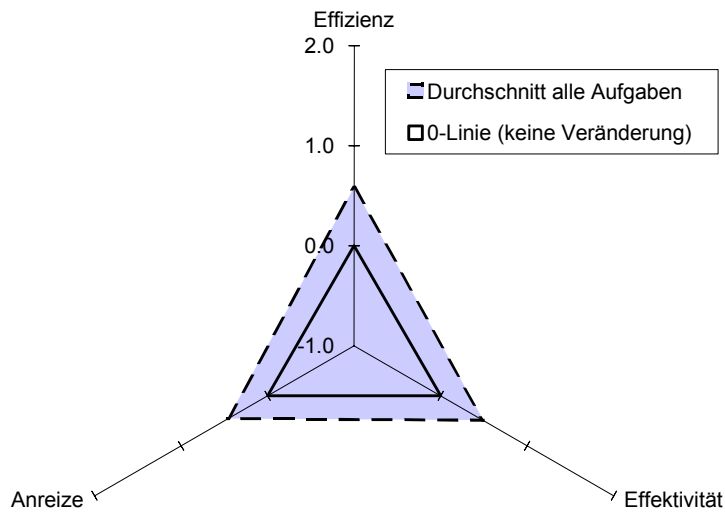
2.3.1 Gesamtergebnis

Die Einzelauswertungen der Projektgruppen wurden durch die Untergruppe "Auswirkungen" zusammengefasst und im Hinblick auf eine möglichst konzise und einheitliche Bewertung über alle Aufgabenbereiche hinweg überprüft. Im folgenden werden der Mittelwert aller Aufgabenbereiche sowie die Mittelwerte nach Funktionen grafisch dargestellt und kommentiert.

Das Gesamtergebnis aller Aufgabenbereiche ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Abbildung ist wie folgt zu lesen: die ausgezogene Linie (0-Linie) repräsentiert die Ausgangslage vor NFA, die gestrichelte Linie zeigt die erwartete Veränderung durch die NFA. Liegt die gestrichelte Linie bei einem Kriterium, z.B. der Effizienz, ausserhalb der ausgezogenen Linie, so wird mit einem Effizienzgewinn gerechnet.

Abbildung 1 zeigt, dass durch die neue Aufgabenteilung bei allen Kriterien im Durchschnitt mit einem Zuwachs gerechnet werden kann. Das bedeutet, dass mit der NFA die Effizienz und die Effektivität der Aufgabenerfüllung gesteigert und Fehlanreize abgebaut werden können. Die entsprechenden Durchschnittswerte betragen 0,6 für die Effizienz, 0,5 für die Effektivität und 0,5 für die Anreize.

Abbildung 1 Erwartete Auswirkungen auf Effizienz, Effektivität und Anreize insgesamt



2.3.2 Detailresultate

2.3.2.1 Öffentliche Sicherheit

In der Funktion "Öffentliche Sicherheit" sind im Rahmen der NFA lediglich zwei Aufgabenbereiche betroffen. Im Bereich Landesverteidigung geht es um die Zentralisierung der persönlichen Ausrüstung und des übrigen Armeematerials beim Bund, im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzug um eine neue Regelung der finanziellen Unterstützung durch den Bund. Abbildung 2 zeigt, dass die Werte bei der Funktion "Öffentliche Sicherheit" in etwa dem Schweizer Durchschnitt entsprechen. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen.

So wird insbesondere im Bereich der Landesverteidigung eine deutliche Zunahme der Effizienz erwartet, da durch die Zentralisierung des Beschaffungswesens Verfahrenswege verkürzt, Kompetenzen gebündelt und geringere Durchschnittskosten realisiert werden können. Ähnliches gilt für die Betriebsbeiträge im Straf- und Massnahmenvollzug, wo kürzere Verfahrenswege und der Abbau von personellen Doppelspurigkeiten erwartet werden. Etwas skeptischer ist die verantwortliche Projektgruppe bei den Baubeiträgen. Sie befürchtet Effizienzverluste aufgrund der stärkeren Einbindung des Konkordats.

Abbildung 2 Erwartete Auswirkungen "Öffentliche Sicherheit"

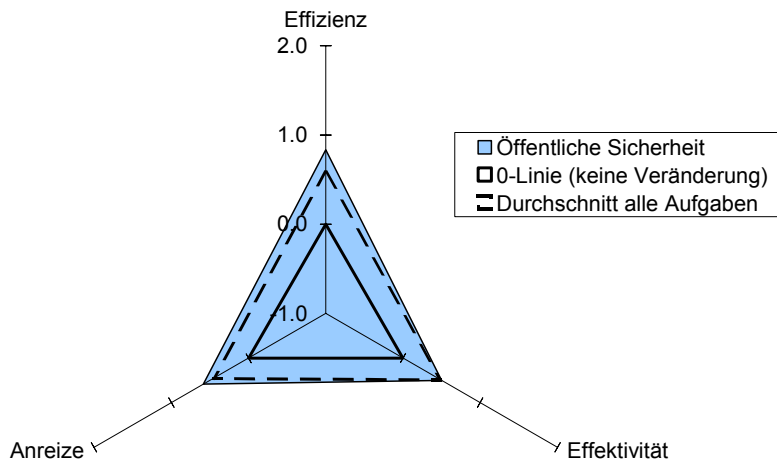
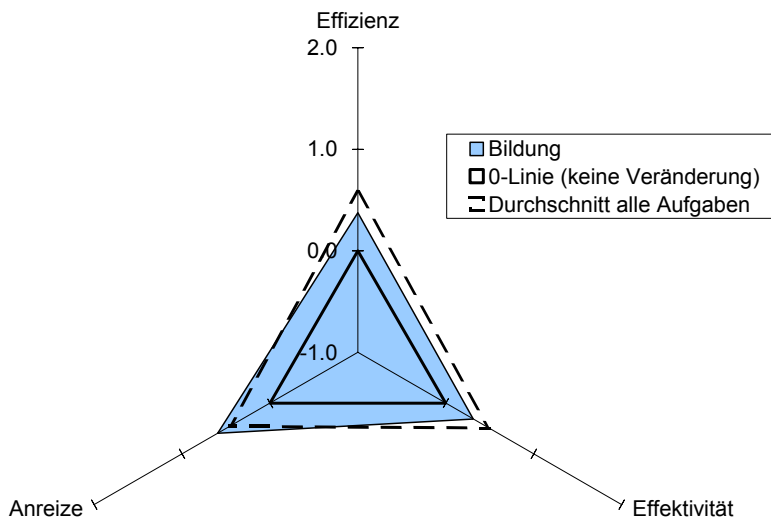


Abbildung 3 Erwartete Auswirkungen "Bildung"

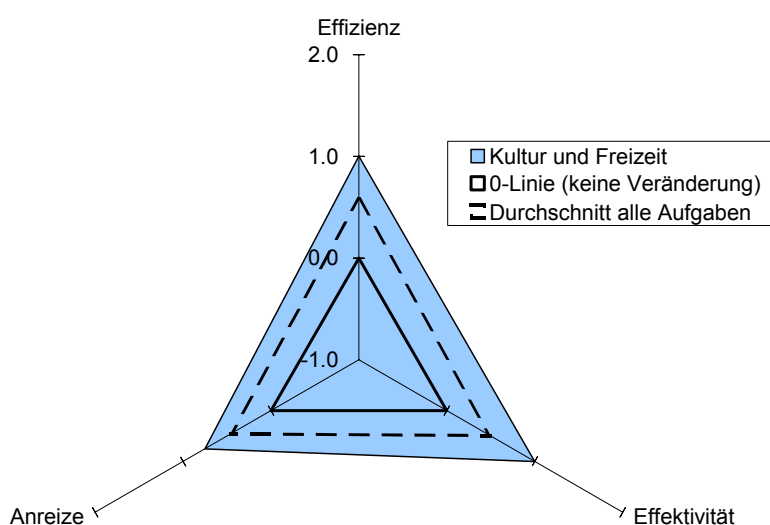


2.3.2.2 Bildung

In der Funktion Bildung sind im Rahmen der NFA die Kantonalisierung der Beiträge an Sonderschulen, die Entflechtung im Bereich der Ausbildungsbeihilfen sowie die Bundesbeiträge

an Berufsschulen und Hochschulen betroffen. Abbildung 3 zeigt, dass bei den Kriterien Effizienz und Effektivität eine leicht schwächere, bei den Anreizen eine leicht stärkere Verbesserung als im Durchschnitt erwartet werden kann. Die stärksten Zunahmen sind bei den kantonalisierten Bereichen Sonderschulung und Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II zu erwarten, insbesondere in Bezug auf die Effizienz. Der Wegfall der Finanzkraftzuschläge dürfte ausserdem bei den Ausbildungsbeihilfen und bei der Hochschulfinanzierung Fehlansätze abbauen.

Abbildung 4 Erwartete Auswirkungen "Kultur und Freizeit"



2.3.2.3 Kultur und Freizeit

Abbildung 4 zeigt, dass in der Funktion "Kultur- und Freizeit", welche in der NFA lediglich aus dem Bereich Heimatschutz- und Denkmalpflege besteht, überdurchschnittlich positive Auswirkungen erwartet werden können. Die NFA sieht in diesem Bereich eine Entflechtung vor, bei welcher die Beiträge für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone überführt wird, während die Unterstützung für Objekte von nationaler Bedeutung eine Verbundaufgabe bleibt und durch Programmvereinbarungen optimiert wird.

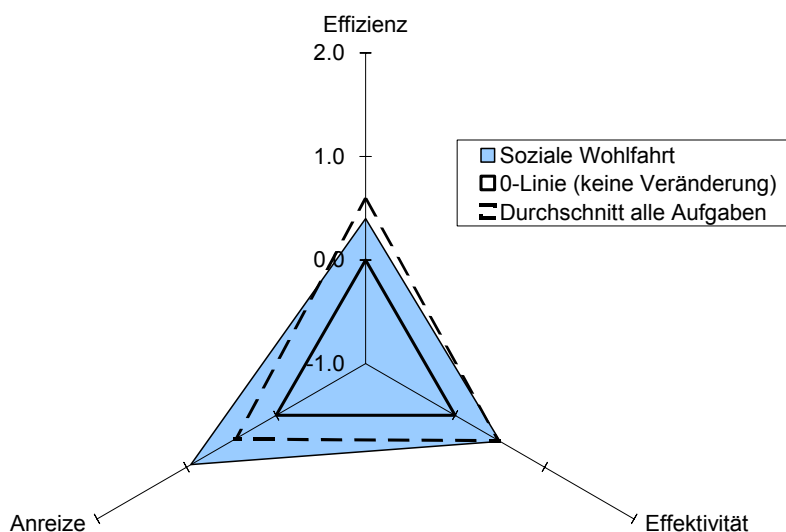
Effizienzgewinne zeigen sich bei Objekten von nationaler Bedeutung durch die klarere Zuordnung der Kompetenzen im Rahmen der Programmvereinbarungen. Bei Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung entfällt die Tätigkeit beim Bund, wodurch in diesem Be-

reich Verfahrenswege kürzer, Kompetenzen gebündelt und Schnittstellen abgebaut werden können. Des Weiteren resultiert eine bessere Übereinstimmung mit dem Äquivalenzprinzip, da sowohl bei den Objekten von nationaler Bedeutung als auch bei den Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung Finanzierung, Entscheidungsträger und Nutzniesser besser übereinstimmen.

2.3.2.4 Soziale Wohlfahrt

In der Aufgabenbereichen der sozialen Wohlfahrt sind wiederum grosse Unterschiede zu betrachten. Die Vorteile der neuen Regelungen liegen im Allgemeinen weniger im Bereich der Effizienz, sondern in der effektiveren Leistungserstellung und in der besseren Anreizstruktur der neuen Finanzierungsregelungen. Dies zeigt sich insbesondere bei den individuellen und kollektiven Leistungen der IV. Heute bestehen aufgrund des Auseinanderfallens von finanzieller Verantwortung und Entscheidungskompetenz Fehlanreize, welche kostentreibend wirken. Durch die finanzielle Entflechtung und die klare Zuordnung der Verantwortung können diese Fehlanreize beseitigt werden. Dies gilt, wenn auch weniger ausgeprägt, für die Ergänzungsleistungen. Ausserdem dürfte im Bereich der kollektiven Leistungen - insbesondere auch aufgrund der Pflicht zur verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit - eine bedürfnisgerechtere Leistungserstellung und somit eine Zunahme der Effektivität hervorrufen.

Abbildung 5 Erwartete Auswirkungen "Soziale Wohlfahrt"

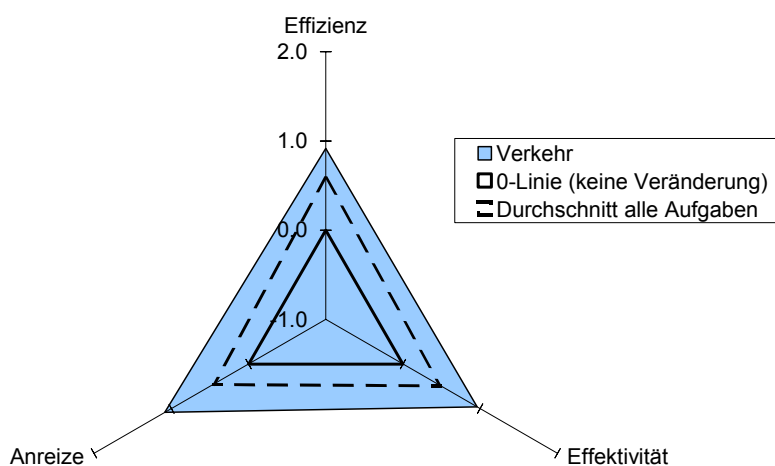


Keinen grossen Veränderungen sind jedoch dort zu erwarten, wo die NFA lediglich eine Änderung des Finanzierungsschlüssels zwischen Bund und Kantonen vorsieht, wie z.B. bei den individuellen Leistungen der AHV.

2.3.2.5 Verkehr

Die höchsten Gewinne werden im Verkehr erwartet, wobei alle drei Kriterien ihren Beitrag leisten. Hervorzuheben ist der Nationalstrassenbereich, wo deutliche Effizienzgewinne prognostiziert werden. Die Überführung von Bau, Unterhalt und Betrieb in eine Bundesaufgabe ist mit kürzeren Verfahrenswegen, einer Bündelung von Kompetenzen, einem Abbau von personellen Doppelspurigkeiten sowie mit einer stärkeren Ausschöpfung von "economies of scale" verbunden. Des Weiteren werden Fehlanreize abgebaut. Ähnliche Auswirkungen sind mit der neuen Regelung im Hauptstrassenbereich festzustellen, wo der Übergang von objektspezifischen Subventionen zu Globalbeiträgen eine Steigerung von Effizienz und Effektivität sowie der Abbau von Fehlanreizen bewirkt.

Abbildung 6 Erwartete Auswirkungen "Verkehr"



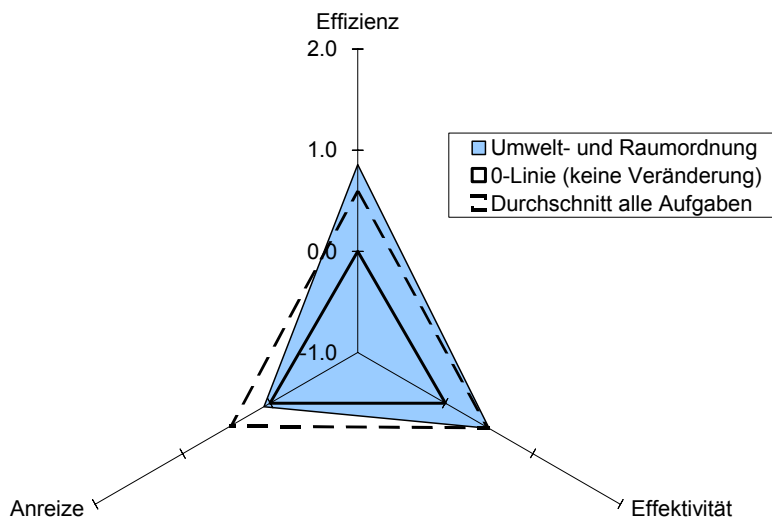
Deutliche Verbesserungen bei allen Kriterien werden sich auch im Bereich der Verkehrstrennung ergeben, welcher mit der NFA neu in die alleinige Kompetenz der Kantone überführt wird. Im Regionalverkehr dürften sich die Auswirkungen auf den Abbau von Fehlanreizen durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge beschränken. Durch die Agglomerationsver-

kehrsprogramme verspricht man sich eine höhere Effektivität bei der Bewältigung der Verkehrsprobleme der Städte und Agglomerationen.

2.3.2.6 Umwelt und Raumordnung

Im Rahmen der NFA sind in der Funktion "Umwelt und Raumordnung" die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz, Amtliche Vermessung sowie die mit Treibstoffzollgeldern finanzierten Beiträge an Lärmschutz, Lawinengalerien und Tunnels sowie Luftreinhaltmassnahmen betroffen. Die höchsten Werte werden - nicht überraschend - in denjenigen Bereichen erwartet, wo eine Entflechtung vorgesehen ist (Lawinengalerien und Tunnels, Hochwasserschutz). Aber auch in den verbleibenden Verbundaufgaben kann aufgrund des Übergangs zu Programmvereinbarungen von Effizienzgewinnen ausgegangen werden. Insgesamt entsprechen jedoch die Auswirkungen der NFA auf Effizienz, Effektivität und Anreize in der Funktion "Umwelt und Raumordnung" in etwa dem Durchschnitt aller Aufgaben.

Abbildung 7 Erwartete Auswirkungen "Umwelt und Raumordnung"

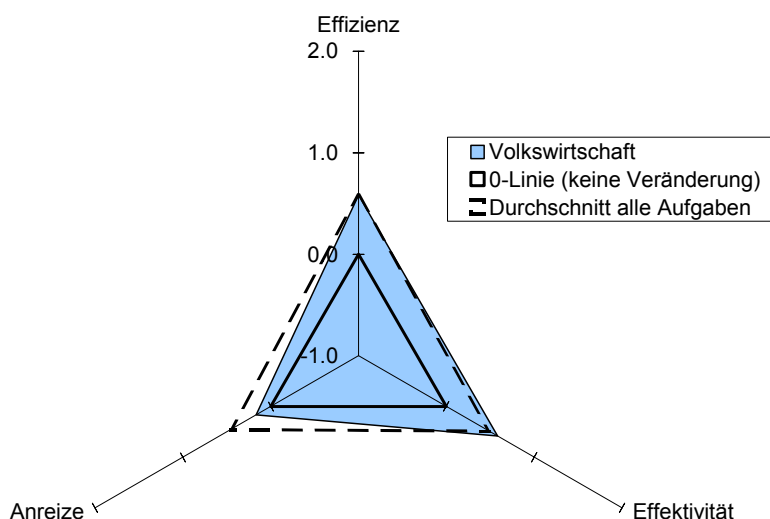


2.3.2.7 Volkswirtschaft

Die Auswertung der Ergebnisse, welche die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei umfassen, ergeben ähnliche Ergebnisse wie im Bereich Umwelt und Raumordnung.

Die grössten Verbesserungen sind bei den Kriterien Effizienz und Effektivität zu erwarten, was insbesondere auf die Einführung von Programmvereinbarungen bei den verbleibenden Verbundaufgaben sowie auf die Entflechtung von Teilbereichen zurückzuführen ist.

Abbildung 8 Erwartete Auswirkungen "Volkswirtschaft"



2.3.3 Zusammenfassung

Die Detailanalyse der Antworten hat gezeigt, dass Verbesserungen bei Effizienz, Effektivität und Anreizen insbesondere in jenen Bereichen erwartet werden können, wo durch die NFA eine eindeutige Zuordnung und/oder eine verstärkte Übereinstimmung von Finanzierungs- und Vollzugsverantwortung stattfindet. Dies ist bei all jenen Bereichen der Fall, welche mit der NFA in die alleinige Zuständigkeit einer Staatsebene (Bund oder Kantone) übergehen, namentlich im Sozialwesen (kollektive und individuelle Leistungen der IV), in der Bildung (Sonderschulen, Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II), in der Landesverteidigung, bei den Nationalstrassen und in einigen Bereichen des Natur- und Heimatschutz. Bei diesen Aufgaben ist von zumindest moderaten, teilweise aber auch von deutlichen Verbesserungen auszugehen.

Aber auch die Einführung von Programmvereinbarungen und Pauschalbeiträgen dürfte gemäss den Bewertungen der Projektgruppen die Effizienz und Effektivität erhöhen und Fehl- anreize abbauen, wenn auch im Durchschnitt in etwas geringerem Ausmass als bei den zu entflechtenden Aufgabenbereichen.

Von moderate Auswirkungen, insbesondere auf die Anreizstruktur zwischen Bund und Kantonen ist in denjenigen Aufgabenbereichen auszugehen, wo lediglich die Finanzkraftzuschläge wegfallen (z.B. Beiträge an Hochschulen). Keine Veränderungen werden hingegen bei Aufgaben erwartet, bei denen lediglich der Finanzierungsschlüssel geändert wird (z.B. individuelle Beiträge der AHV).

Zusammengefasst ergeben die Auswertungen ein befriedigendes Ergebnis, obwohl – ähnlich wie bei den personellen Auswirkungen – auch hier die Projektgruppe von grösseren Verbesserungsmöglichkeiten ausgeht. Es darf nicht vergessen werden, dass in einigen Projektgruppen ein inhärentes Interesse am Status quo besteht. Daraus erwächst die Tendenz, die heutige Situation als zu positiv und die neue Lösung als zu negativ zu betrachten, was sich selbstverständlich in den Bewertungen niederschlägt.

2.4 Überlegungen zur Berechnung von Pauschalen

2.4.1 Auftrag

Anlässlich der Sitzung des Leitorgans vom 16. Januar 2004 wurde die Aussage im Schlussbericht der PGr. 2 in Frage gestellt, zur „Bestimmung der Höhe der Pauschale (werde) in einem ersten Schritt als Ausgangspunkt die durchschnittliche heutige Bundesbeteiligung nach Abzug der Finanzkraftzuschläge verwendet“ und bemängelt, dadurch würden die angestrebten Effizienzgewinne nicht erreicht. Die PGr. 13 wurde beauftragt, grundsätzliche Überlegungen zur Berechnung der Höhe von Pauschalen anzustellen.

2.4.2 Bedeutung von Pauschalen

Gemäss Art. 7 Bst. e. des geltenden Subventionsgesetzes können bereits heute Finanzhilfen global oder pauschal festgesetzt werden, „wenn auf diese Weise ihr Zweck und eine kostengünstige Aufgabenerfüllung erreicht werden können“.² Mit der Einführung von Pauschalbeiträgen sollen nicht mehr Kosten subventioniert, sondern Leistungen mitfinanziert werden. Für eine bestimmte, vereinbarte Leistung wird ein einheitlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet, der nicht von den effektiven Kosten abhängig ist. Mit der Pauschalierung von Beiträgen sollen die Empfänger Anreize für einen wirtschaftlicheren Einsatz ihrer Mittel erhalten, indem sie von den Vorteilen einer kostengünstigeren Leistungserstellung profitieren können. Zudem

² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990, SR 616.1

entfällt der mit fixen Kostensätzen verbundene Anreiz, mit „Luxuslösungen“ möglichst hohe Bundesleistungen „abzuholen“.

2.4.3 Übergang vom heutigen zum neuen System

Da sich im öffentlichen Bereich der Wert einer Leistung in der Regel nur über deren Kosten definieren lässt, muss bei der Festlegung von Pauschalen trotzdem von Kosten ausgegangen werden, obschon nicht mehr Kosten subventioniert werden sollen. Gemäss der seinerzeitigen Botschaft zur Revision des Subventionsgesetzes sind dem Beitrag die voraussichtlichen Aufwendungen kostengünstiger Lösungen zugrunde zu legen.³ In der BSS-Studie, auf die das BUWAL die vorgesehene Praxis abstützt, wird empfohlen, für die erste Periode der Umsetzung von effor2 „auf die bisherigen Kosten (Durchschnittskosten oder Median) zurückzugreifen und Kosteneinsparungspotentiale zu berücksichtigen.“⁴ Zum zweiten Teil dieser Empfehlung, nämlich der „Berücksichtigung von Kosteneinsparungspotentialen“, finden sich jedoch weder in der BSS-Studie noch in den Ausführungen des BUWAL konkrete Aussagen. Auch in den konkreten Vorschlägen der BSS-Studie wird vom durchschnittliche Bundesanteil von 41% ausgegangen, der sich aus dem Durchschnitt der heutigen Bundesbeiträge von 48% abzüglich der Finanzkraftzuschläge ergibt,⁵ ohne Berücksichtigung von Einsparungspotentialen.

Wie weit die vom BUWAL vorgeschlagene Lösung, als Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe der Pauschalen in der Übergangsphase die durchschnittlichen Kosten zu wählen, von einer Bemessung nach der kostengünstigen Lösung abweicht, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es dürfte aber müssig sein, darüber lange zu diskutieren, solange der Beitragssatz nicht fixiert ist und bei einer niedrigeren Ausgangsbasis für die Berechnung der Pauschale wohl einfach der Beitragssatz erhöht würde.⁶ Letztlich wird es ausschlaggebend

³ Vgl. Vgl. Werner Bussmann, Pauschal- und Globalbeiträge, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 89, 1988, S. 310ff.

⁴ B, S, S. Blöchliger, Staehelin & Partner, Volkswirtschaftliche Beratung, Effor2 – Teilprojekt „Neugestaltung der Bundesbeiträge, Vorschläge zur Ausgestaltung der Zahlungen des Bundes im Rahmen von Programmvereinbarungen in der Waldpolitik, Schlussbericht, Basel, 9.05.03 (zit. BSS-Studie), S. 23

⁵ BSS-Studie, S. 28

⁶ Da die Haushaltsneutralität gewährt werden soll, könnte auf den Umweg über die Kosten überhaupt verzichtet werden und die bisherigen Beiträge durch die geförderte Menge geteilt werden. Eine ähnliche Lösung wurde auch für die Pauschalierung der Bundesbereich in der Berufsbildung gewählt. Vgl. dazu Patrick Parisi, Pauschalierung von Bundesbeiträgen für die Berufsbildung, ver-

sein, ob die vereinbarten Pauschalbeiträge genügend Anreiz bieten, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen.⁷ Es wird wichtig sein, dass bereits in der Übergangsphase angestrebt wird, in den Verhandlungen mit den Kantonen zu erreichen, dass mit dem gegebenen Beitragsvolumen des Bundes ein grösserer Leistungsumfang mitfinanziert werden kann. Unter Hinweis auf mögliche Effizienzgewinne sollte dies in den Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen erreichbar sein.

Da die Umsetzung des Gesamtpakets NFA (mit Ausnahme des Härteausgleichs) für Bund und Kantone haushaltsneutral erfolgen soll, darf dabei aber keinesfalls eine zusätzliche Senkung der Bundesbeiträge angestrebt werden. Eine solche Reduktion der Bundesbeiträge zusätzlich zur Streichung der Finanzkraftzuschläge müsste in der Globalbilanz erfasst werden. Selbstverständlich sollen mögliche Einsparungen im administrativen Bereich sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene so rasch als möglich realisiert werden.

2.4.4 Mittel- bis langfristige Auswirkungen des Systemwechsels

Zumindest auf den Zeitpunkt der Einführung der NFA sollten somit nicht bereits zusätzliche Reduktionen im Transferbereich vorgenommen werden. Ins Gewicht fallende Effizienzgewinne werden sich realistischerweise erst mittel- bis langfristig realisieren lassen. Ob solche mittel- bis langfristigen Effizienzgewinne dazu führen werden, dass die Pauschalansätze reduziert und mit den gegebenen Mitteln mehr Leistungen mitfinanziert oder das gleiche Leistungsvolumen mit weniger Mitteln gefördert werden können, muss in den späteren Programmvereinbarungen mit den Kantonen ausgehandelt werden. Dabei wird auch der dann-zumaligen Finanzlage von Bund und Kantonen Rechnung zu tragen sein.

schiedene Modelle und deren Auswirkungen auf die Kantone, BSS Volkswirtschaftliche Beratung, Basel 2000

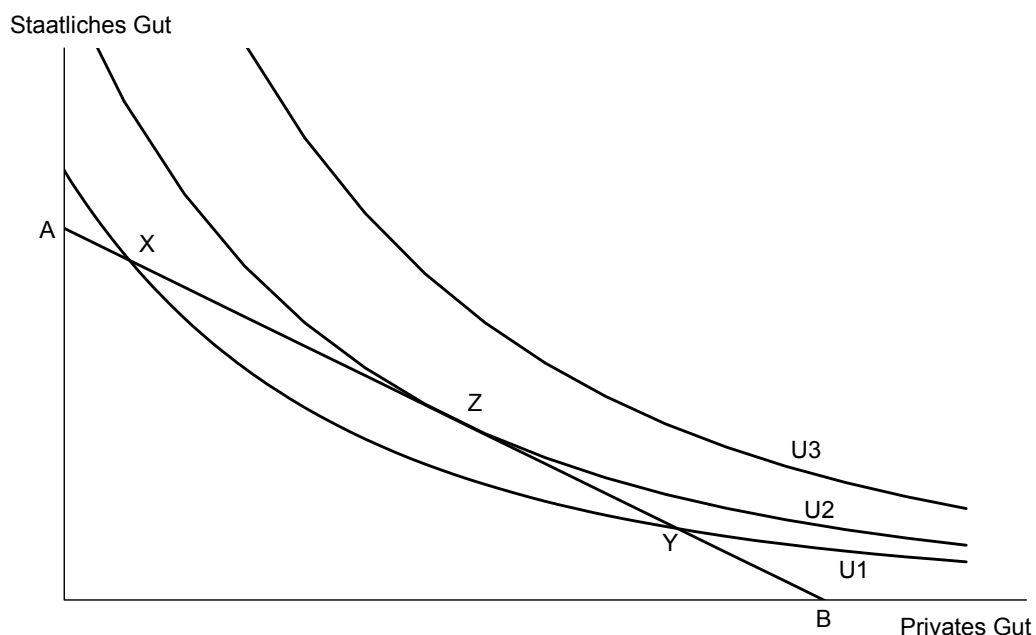
⁷ Anders zu beurteilen wäre diese Frage bei Pauschalen, die grundsätzlich 100% der Kosten abdecken sollten, z.B. Fallkostenpauschalen im Gesundheitswesen. Im Rahmen der NFA gibt es keine Bereiche mit solchen „100%-Pauschalen“, sondern nur Finanzhilfen des Bundes, die in der Regel höchstens 50% der Kosten abdecken.

2.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

2.5.1 Das ökonomische Haushaltsmodell

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der NFA lassen sich vereinfacht am klassischen Modell der ökonomischen Haushaltstheorie darstellen (vgl. Abbildung 9).⁸ Das Modell ist so aufgebaut, dass die Wähler eines Kantons durch ihr Abstimmungsverhalten zwischen dem Konsum von staatlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen wählen können. Die Wähler unterliegen einer Budgetbeschränkung, welche dem gesamten privaten Einkommen des Kantons (Volkseinkommen) entspricht. Das Einkommen kann entweder für staatliche Güter verwendet und entsprechend besteuert, oder aber den Haushalten belassen und somit für den Konsum von privaten Gütern eingesetzt werden. Die Budgetrestriktion ist in der Abbildung durch die sogenannte Budgetgerade AB dargestellt. Sie zeigt Kombinationen von staatlichen und privaten Gütern, die sich der Kanton bei einem gegebenen Preisverhältnis zwischen staatlichen und privaten Gütern mit seinem Volkseinkommen leisten kann.

Abbildung 9 *Haushaltsmodell: Nutzenmaximierende Verwendung des Einkommens für staatliche und private Güter*



⁸ Vgl. dazu *Blankart, Ch. B.*; "Öffentliche Finanzen in der Demokratie"; München 2001, S. 566ff. Eine mathematische Herleitung des Modells sowie empirische Resultate für die Schweiz finden

Die Wähler haben Präferenzen bezüglich des Konsums von staatlichen und privaten Gütern, welche sich in Nutzenfunktionen zeigen. In der direkten Demokratie können die Wählerpräferenzen des Kantons durch den Medianwähler abgebildet werden. Er ist derjenige Wähler, welcher in Bezug auf die gewünschte Menge an staatlichen Gütern gleich viel Stimmen über wie unter sich hat. Die Präferenzen des Kantons zeigen sich somit in unserem Modell durch die Nutzenfunktion des Medianwählers.

In der Abbildung ist die Nutzenfunktion des Medianwählers durch sogenannte Indifferenzkurven U_1 , U_2 und U_3 abgebildet. Eine Indifferenzkurve zeigt Kombinationen von staatlichen und privaten Gütern, die einem bestimmten Nutzenniveau entsprechen. Punkte rechts von einer bestimmten Indifferenzkurve widerspiegeln somit einen höheren, Punkte links davon einen tieferen Nutzen als die Punkte auf der Indifferenzkurve selbst. Je weiter rechts die Indifferenzkurve liegt, desto höher ist der Nutzen welcher sie repräsentiert.

Das Ziel der Wähler ist es nun, mit dem gegebenen Budget einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen, d.h. ihren Nutzen zu maximieren. Das Nutzenmaximum bei einem gegebenen Volkseinkommen liegt genau bei der Indifferenzkurve, welche die Budgetgerade eben noch berührt (U_2 bei Punkt Z in der Abbildung). Zwar könnte der Kanton mit seinem Budget z.B. auch die Kombination von staatlichen und privaten Gütern beim Punkt X wählen. Damit würde er allerdings nur ein Nutzenniveau von U_1 erreichen. Durch die Substitution von staatlichen durch private Güter kann er sich entlang der Budgetgerade Richtung Punkt Z bewegen und dadurch sukzessive ein höheres Nutzenniveau erreichen. Das gleiche gilt umgekehrt für den Punkt Y.

2.5.2 Zweckfreie und zweckgebundene Beiträge

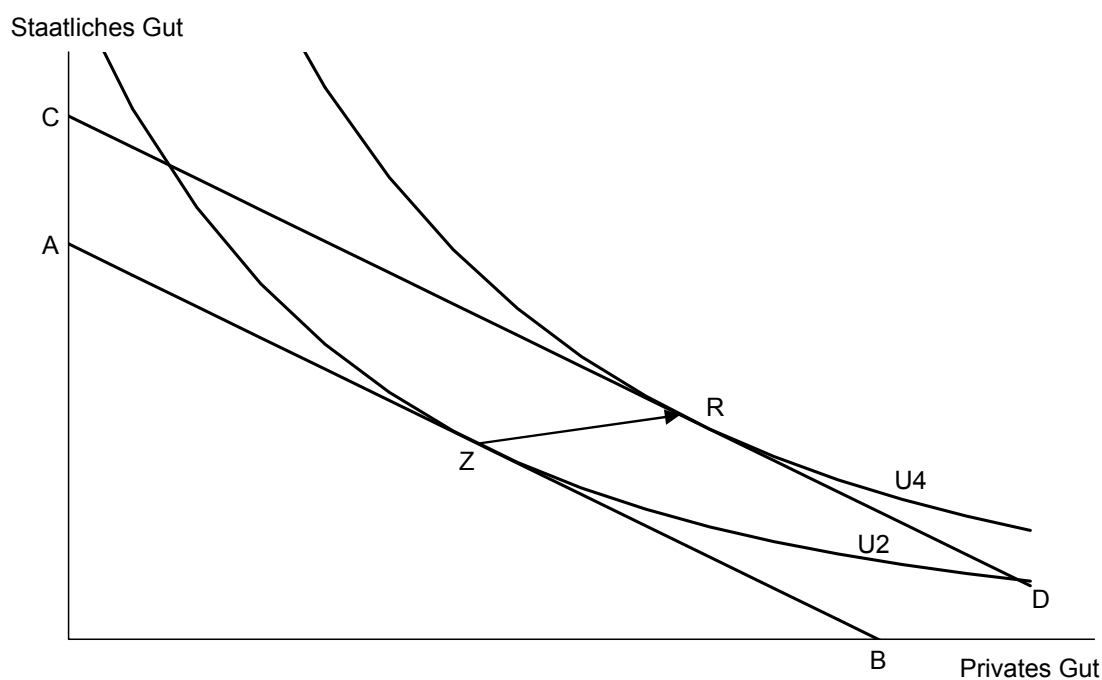
Zweckgebundene und zweckfreie Transfers an nachgelagerte Gebietskörperschaften verändern die Budgetrestriktion und beeinflussen dadurch das Nutzenniveau dieser Gebietskörperschaften. Transfers sind somit immer mit Wohlfahrtseffekten verbunden. Zweckfreie Beiträge haben in einem Medianwähler-Modell die gleichen Wohlfahrtswirkungen wie entsprechende Erhöhungen des privaten Einkommens.⁹ Zweckgebundene Ausgleichszahlungen erhöhen somit die finanziellen Ressourcen eines Kantons unabhängig vom Verwendungs-

sich in: *Fischer, R.*; "Die Unterschiede in der Steuerbelastung der Kantone", Arbeitspapier, Bern 2004.

⁹ Vgl. dazu *Bradford, D. F.* und *Oates, W. E.*: The Analysis of Revenue Sharing in a New Approach to Collective Fiscal Decisions; *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 85, 1971, S. 416-439.

zweck. Das bedeutet, dass der Kanton über diese Mittel in gleicher Art und Weise frei verfügen kann wie eine Erhöhung des Volkseinkommens. In unserem Modell hat dies zur Folge, dass sich die Budgetgerade parallel nach rechts verschiebt (vgl. Abbildung 10).

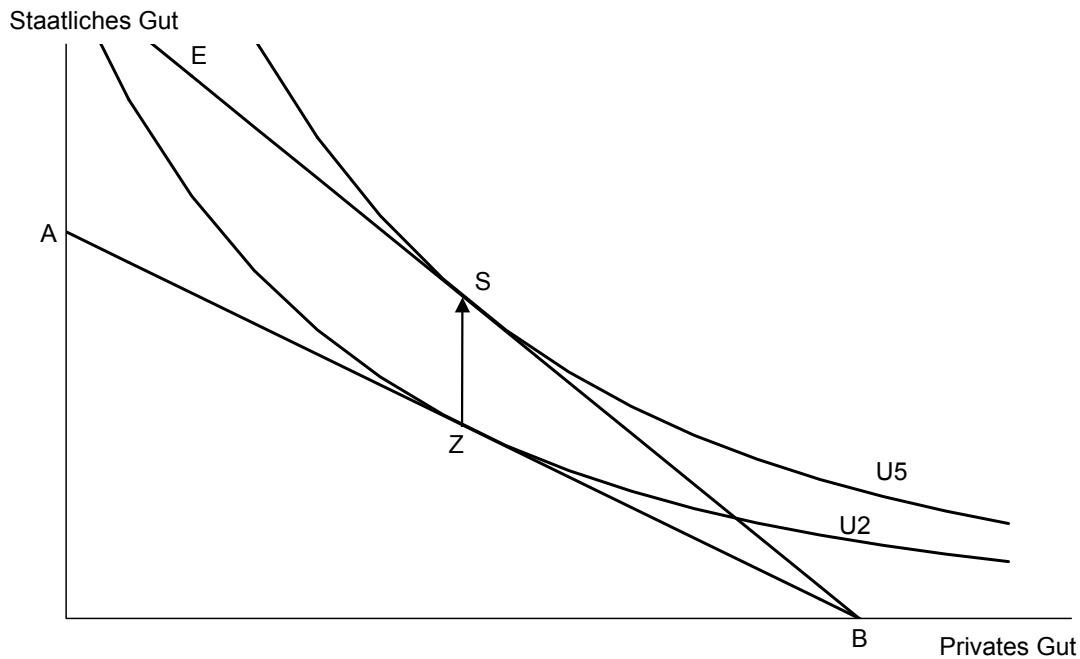
Abbildung 10 Nutzzuwachs bei zweckfreien Subventionen



Der Wert der zweckgebundenen Subvention wird – ausgedrückt in Einheiten des staatlichen Guts – durch die Distanz AC abgebildet. Das gestiegene Budget erlaubt es dem Kanton, seinen Konsum von staatlichen und privaten Gütern gemäss seinen Präferenzen auszudehnen und ein höheres Nutzenniveau, bei Punkt R auf U4, zu erreichen. Der Kanton erzielt dadurch einen Wohlfahrtsgewinn. Der zusätzliche Konsum von privaten Gütern wird dadurch erreicht, dass der Kanton den durch den Beitrag erreichten Einkommenszuwachs nicht vollständig für staatliche Güter ausgibt und entsprechend seine Steuern senkt.

Zweckgebundene Subventionen sind an Eigenleistungen des Kantons gekoppelt. Das bedeutet, dass der Kanton den Bundesbeitrag nur dann erhält, wenn er das staatliche Gut bereitstellt, d.h. eigene Mittel dafür zur Verfügung stellt. Zweckgebundene Beiträge kommen aus der Sicht des Kantons einer Preissenkung bei der subventionierten Leistung gleich. Der zweckgebundene Beitrag erlaubt es dem Kanton, für eine gegebene Menge des subventionierten staatlichen Gutes einen geringen Betrag von seinem Einkommen einzusetzen als ohne die Subvention. Diese implizite Preissenkung ist umso grösser, je höher der Subventionsatz für den Kanton ausfällt.

Abbildung 11 Nutzenzuwachs bei zweckgebundenen Subventionen

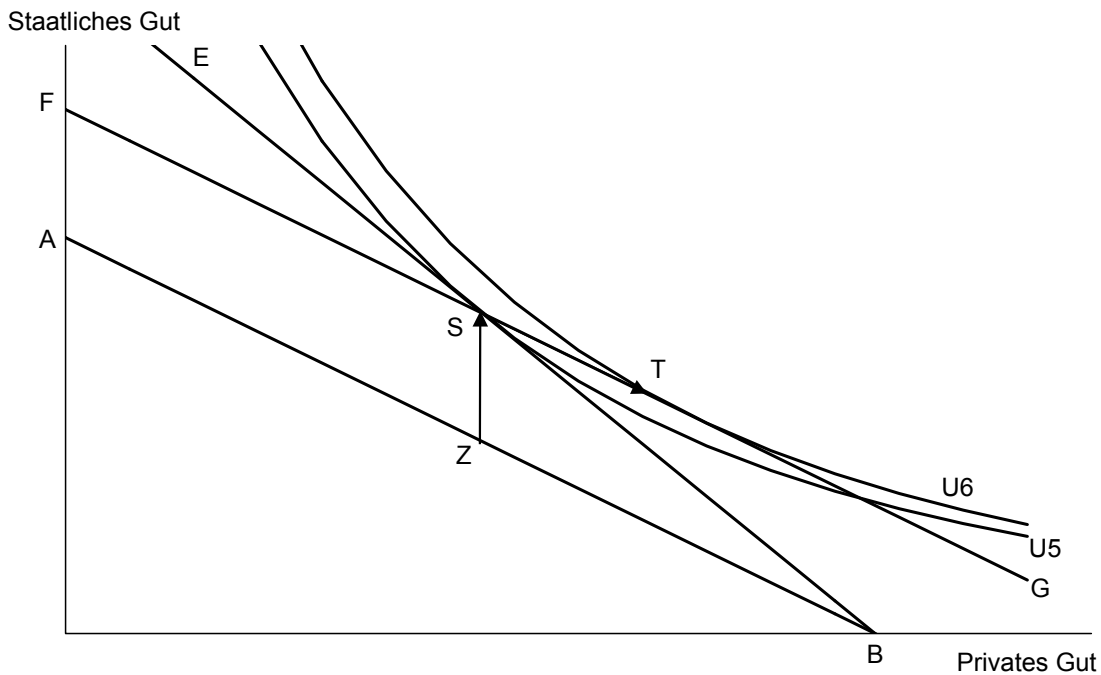


Im Modell kommt dieser Effekt einer Drehung der Budgetgerade nach rechts um den Schnittpunkt mit der X-Achse, Punkt B, gleich (vgl. Abbildung 11). Die Drehung zeigt, dass durch die Preissenkung beim staatlichen Gut für eine gegebenen Menge an privaten Gütern mehr staatliche Güter konsumiert werden können. Das nutzenmaximierende Verhalten führt dazu, dass der Kanton die Ausgaben für das staatliche Gut ausdehnt (Punkt S). Dadurch erhöht sich – ähnlich wie bei den zweckgebundenen Subventionen - das Nutzenniveau des Kantons (von U2 nach U5). Anders als bei den zweckfreien Subventionen führen zweckgebundene Beiträge jedoch nicht zu einer Reduktion der Steuerbelastung des Kantons, da der Kanton die gesamten zweckgebundenen Subventionen für die Bereitstellung des staatlichen Gutes einsetzen muss.

Es kann gezeigt werden, dass der Nutzenzuwachs bei zweckgebundenen Beiträgen geringer ausfällt, als wenn der gleich hohe Subventionsbetrag in der Form einer zweckfreien Zahlung ausgerichtet wird (vgl. Abbildung 12). Eine zweckfreie Ausrichtung des Subventionsbetrags würde einer Parallelverschiebung der Budgetgerade nach rechts bedeuten, und zwar aufgrund der gleich hohen Beitragshöhe so weit, dass Punkt S ebenfalls auf dieser Gerade liegt (Gerade FG in Abbildung 12). Die Budgetgerade FG schneidet hingegen die Indifferenzkurve U5 bei Punkt S, welche dem Nutzenmaximum für die zweckgebundene Subvention entspricht. Das bedeutet, dass sich der Kanton durch eine Substitution von staatlichen durch private Güter entlang der Budgetgerade FG von Punkt S in Richtung Punkt T bewegen und

dadurch ein höheres Nutzenniveau erreichen kann (Punkt T auf U6). Wird ein gleich hoher Beitrag also nicht zweckgebunden sondern zweckfrei ausbezahlt, so führt dies zu einem geringeren Mehrkonsum des staatlichen Gutes und zu einem höheren Nutzenniveau. Mit dem Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Beiträgen können somit Wohlfahrtsgewinne erzielt werden. Ausserdem ermöglicht er Steuersenkungen des Kantons.

Abbildung 12 Vergleich zweckgebundene und zweckfreie Subventionen



Der Vergleich zeigt, dass verteilungspolitisch motivierte Ausgleichszahlungen zweckfrei erfolgen sollten, da mit dem gleichen Betrag ein grösserer Wohlfahrtseffekt erreicht werden kann. Soll hingegen die Bereitstellung eines staatlichen Guts gefördert werden, so kann mit zweckgebundenen Beiträgen ein stärkerer Effekt erreicht werden. Letzteres ist jedoch in einem föderalistischen Staatswesen nur dann sinnvoll, wenn sogenannte Spillover-Effekte vorliegen (vgl. Abschnitt 2.5.3). Ansonsten können zweckgebundene Subventionen einen ineffizienten Mitteleinsatz und damit im Vergleich zu zweckfreien Beiträgen oder einer Produktion durch den Bund selbst Wohlfahrtsverluste hervorrufen. Ist eine Zentralisierung der staatlichen Leistungen angezeigt – z.B. aufgrund von Skalenerträgen und einer mangelnden Kontrahierbarkeit der Dienstleistungen¹⁰ – so ist es aus Kostengründen effizient, wenn der

¹⁰ Blankart (2001) sieht zwei Gründe einer mangelnden Kontrahierbarkeit von staatlichen Leistungen: sogenannte versunkene Kosten und wenig tangible Dienstleistungen.

Bund diese Leistung gleich selbst produziert und finanziert. Bei Abwesenheit von Skalenerträgen andererseits ist es effizienter oder zumindest gleich effizient, wenn eine an die jeweilige Nachfrage angepasste Outputmenge des staatlichen Guts dezentral bereitgestellt wird.¹¹

Zusätzliche Wohlfahrtsverluste bei zweckgebundenen Subventionen sind zu erwarten, wenn sich die Kantone beim Bezug von zweckgebundenen Subventionen in einem Wettbewerb gegenüberstehen. Der einzelne Kanton ist in diesem Fall an hohen zweckgebundenen Subventionen interessiert. Häufig wird dieses Interesse auch über den politischen Prozess (Nationalrat und Ständerat) eingebracht. Es handelt sich dabei um die klassische Situation der Nachfrage nach Kollektivgütern. Der einzelne Kanton hat den Anreiz, über zweckgebundene Subventionen einen möglichst hohen Anteil an den verfügbaren Bundesmitteln zu beziehen, da der Nutzen dieser Subvention ausschliesslich ihm selbst zu Gute kommt, die Kosten der Mittelbeschaffung (Bundessteuern, Schuldzinsen des Bundes usw.) hingegen von allen Kantonen gemeinsam getragen werden. Dies hat zur Folge, dass oft zu teure oder sogar unnötige Projekte realisiert werden, nur um möglichst viel Bundesgelder in die eigene Region fließen zu lassen. Die Folge sind ein höheres Ausgabenvolumen, eine höhere Steuerbelastung und letztendlich eine geringere Wettbewerbsfähigkeit, sowohl der einzelnen Kantone als auch der Schweiz insgesamt. Es versteht sich, dass vor allem Kantone, welche eine relativ hohe Präferenz für staatliche Güter aufweisen, von solchen Fehlanreizen profitieren. Es werden deshalb insbesondere von diesen Kantonen relativ hohe Wohlfahrtsverluste verursacht.

Problematisch ist ausserdem die Verknüpfung von zweckgebundenen Subventionen mit dem Finanzausgleich (Finanzkraftzuschläge). Das Modell zeigt, dass die Verteilungswirkung grösser wäre, wenn der selbe Ausgleichsbetrag zweckfrei ausbezahlt würde. Ausserdem sollen durch die Verknüpfung von zweckgebundenen Beiträgen und Finanzausgleich gleich zwei Ziele – die Steuerung der Aufgabenerfüllung und die Unterstützung von finanzschwachen Kantonen - mit einem Mittel erreicht werden. In der theoretischen Wirtschaftspolitik wurde indes nachgewiesen, dass dies unmöglich oder zumindest mit hohen Kosten verbunden ist. Des Weiteren bewirkt diese Verknüpfung, dass die finanzschwachen Kantone von den oben beschriebenen Fehlanreizen besonders stark betroffen sind, da sie für den Erhalt von Finanzausgleichszahlungen eigene Ausgaben tätigen müssen.

¹¹ Hierbei handelt es sich um das sog. Dezentralisierungstheorem von *Oates (1972)*.

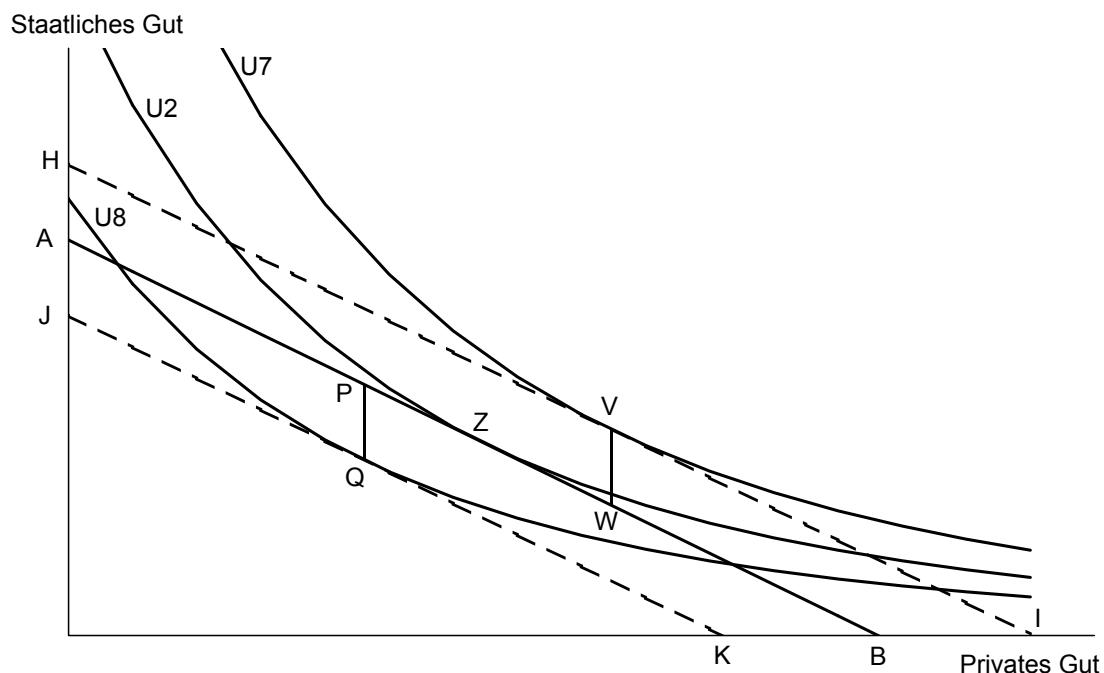
Mit der NFA entfällt ein Teil der zweckgebundenen Transfers zwischen Bund und Kantonen. Dadurch werden die Fehlanreize reduziert. Die Kantone werden einen grösseren Teil ihrer Mittel gemäss den Präferenzen ihrer Bürger einsetzen können. Des Weiteren entfallen Anreize, durch möglichst viele und teure Projekte möglichst viel Bundessubventionen zu beziehen. Mit dem so realisierten effizienteren Mitteleinsatz können beachtliche Wohlfahrtsgewinne erzielt werden. Zudem sinken mittel- bis langfristig die Ausgaben und somit auch die Steuerbelastung der Kantone, was positive Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Kantone und der Schweiz und somit auf das Wirtschaftswachstum zur Folge hat.

Diese Effekte werden insbesondere in den ressourcenschwachen Kantonen durch den Übergang zum neuen Ausgleichssystem verstärkt. Die Beiträge an die Kantone aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich werden nur noch zweckfrei ausbezahlt. Das bedeutet, dass die ressourcenschwachen Kantone und die Kantone mit Sonderlasten die ihnen zustehenden Mittel frei nach den Präferenzen ihrer Bürger einsetzen können. Die ressourcenschwachen Kantone werden somit von ihrer "goldenen Fessel" befreit, für den Erhalt von Finanzausgleich selbst Ausgaben zu tätigen. Sie werden deshalb zusätzliche Wohlfahrtsgewinne realisieren können. Der Reduktion der Fehlanreize wird sich auch auf den Bundeshaushalt auswirken, da die Nachfrage nach zweckgebundenen Beiträgen und somit der entsprechende politische Druck für immer höhere und/oder neue Subventionen nachlassen wird.

2.5.3 Spillover-Effekte

Das Verhalten der Kantone wird jedoch nicht nur über die Beiträge des Bundes beeinflusst, sondern auch durch grenzüberschreitende Nutzenüberschwappeffekte, sogenannte Spillovers. Spillovers entstehen dann, wenn die Einwohner einer Gebietskörperschaft durch den Konsum eines staatlichen Guts einer anderen Gebietskörperschaft Nutzen ziehen, ohne dafür zu bezahlen. Bedingung für die Existenz von Spillovers ist, dass die Einwohner eines Nachbarkantons nicht vom Nutzen des bereitgestellten staatliche Gutes ausgeschlossen werden können. Beispiele sind z.B. Bildungsausgaben, Subventionen für das Kulturangebot oder die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs in Städten und Agglomerationen.

Abbildung 13 Nutzenmaximum bei Spillovers

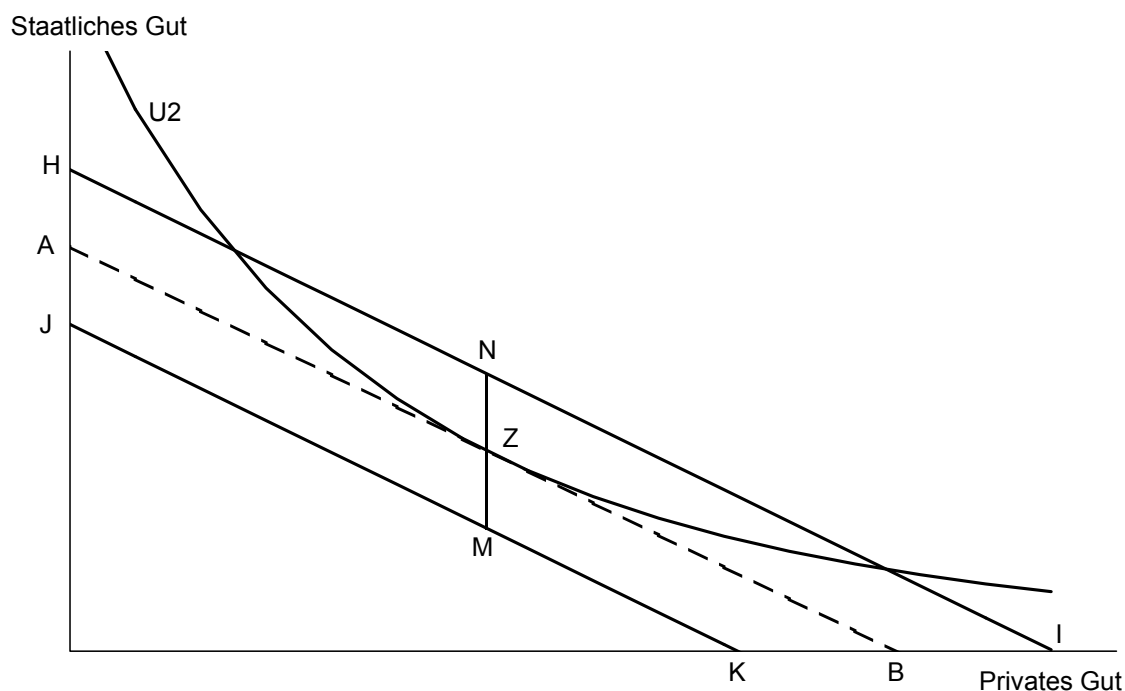


In unserem Modell bewirken Spillovers beim profitierenden Kanton eine Zunahme des Nutzens aus dem staatlichen Gut, ohne dass das Budget des Kantons zusätzlich belastet wird. Spillovers bewirken jedoch auch, dass der nutzenziehende Kanton selbst weniger vom staatlichen Gut bereitstellt, tiefere Steuern erheben und somit mehr Geld für den Konsum von privaten Gütern zur Verfügung hat. Die beiden Effekte sind in Abbildung 13 dargestellt. Durch die Spillovers erreicht der Kanton ein höheres Nutzenniveau, welches durch die Indifferenzkurve U7 repräsentiert wird. Die Spillovers führen jedoch auch zu einem "virtuell" höheren Einkommen des profitierenden Kantons in der Höhe des Wertes der Spillovers, dargestellt durch die gestrichelte Gerade HI. Der Konsum von staatlichen und privaten Gütern des profitierenden Kantons wird sodann durch den Punkt V repräsentiert. Allerdings stellt der Kanton selbst nur staatliche Güter im Umfang von Punkt W zur Verfügung; die Differenz entspricht der Höhe der Spillovers aus dem Nachbarkanton.

Umgekehrt bewirken Spillovers beim verursachenden Kanton eine Reduktion des Nutzens, so dass der Kanton im Beispiel der Abbildung 13 bloss einen Nutzen in der Höhe von U8 erreicht. Dies rührt daher, dass der Spillovers verursachende Kanton aus einem Teil seiner Produktion des staatlichen Guts keinen Nutzen zieht. Entsprechend führen die Spillovers bei ihm zu einer "virtuellen" Reduktion des Einkommens in der Höhe des Wertes der Spillovers und folglich zu einem tieferen Konsum des privaten Gutes.

Die Existenz von Spillovers führt somit beim profitierenden Kanton zu einer höheren Wohlfahrt und zu einer tieferen Steuerbelastung, während umgekehrt der verursachende Kanton eine tiefere Wohlfahrt und eine höhere Steuerbelastung in Kauf nehmen muss.

Abbildung 14 Nutzenmaximum bei einer Abgeltung von Spillovers



Die negativen Verteilungseffekte können vermieden werden, indem der profitierende Kanton den verursachenden Kanton für den Konsum der Spillovers entschädigt. Dieser Fall ist in Abbildung 14 dargestellt. Durch die vollständige Abgeltung der Spillovers verschiebt sich die Budgetgerade des profitierenden Kantons von der ursprünglichen Gerade AB nach unten zur Gerade JK. Dementsprechend erhöht sich das Einkommen des verursachenden Kantons nach oben zur Gerade HI. Die Produktionsmengen für die privaten und staatlichen Güter entsprechen den Punkten M für den profitierenden Kanton und N für den verursachenden Kanton. Beide Kantone erreichen jedoch einen Nutzen, welcher der Indifferenzkurve U2 entspricht und die "virtuelle" Budgetgerade AB berührt. Die Differenz MZ entspricht der Menge des staatlichen Gutes, welches der profitierende Kanton konsumiert, jedoch nicht selbst bereitstellt. Sie ist natürlich gleich gross wie die Differenz ZN, welche derjenigen Menge des staatlichen Gutes entspricht, welcher der verursachende Kanton produziert, jedoch nicht selbst konsumiert.

In zahlreichen Aufgabenbereichen werden heute bereits Spillovers abgegolten, so z.B. im Hochschulbereich oder der Spitzenmedizin. Mit der NFA wird im Rahmen der neuen interkantonalen Rahmenvereinbarung für die Abgeltung von Spillovers eine einheitliche Grundlage geschaffen. Insbesondere werden auch die verfassungsmässige Grundlagen dafür geschaffen, dass Kantone, welche nicht bereit sind, entsprechende Leistungen anderer Kantone abzugelten, notfalls zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können.

2.5.4 Fazit

Die NFA führt zu einer Reduktion von volkswirtschaftlichen Kosten, welche mit dem heutigen Transfersystem verbunden sind. Die Aufgabenentflechtung sowie der Ersatz der zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge durch zweckfreie Ausgleichszahlungen führt zu einem effizienteren Mitteleinsatz. Dadurch können in den Kantonen mittel- bis langfristig die Ausgaben gesenkt und die Steuerbelastung reduziert werden. Auf Bundesebene wird die Nachfrage der Kantone nach zweckgebundenen Subventionen und der damit verbundene politische Druck zurückgehen, sodass auch der Bundeshaushalt mittel- bis langfristig entlastet wird. Die NFA wird somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und dadurch zu einem höheren Wirtschaftswachstum beitragen. Durch die Erhöhung der zweckfreien Finanz- und Lastenausgleichszahlungen sowie durch die Abgeltung von Spillovers können zudem Unterschiede in der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone wirksam abgebaut werden, ohne die bestehenden föderalistischen Strukturen in Frage zu stellen. Insbesondere können ein fairer Standortwettbewerb zwischen den Kantonen und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf Effizienz und Innovationen bei der staatlichen Leistungserstellung aufrecht erhalten werden.

2.6 Schlussfolgerungen

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass die mit der Einführung der NFA verbundenen Veränderungen in den Anreizstrukturen mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung der Allokation der öffentlichen Mittel führen werden. Positive Auswirkungen sind insbesondere zu erwarten von den Umlagerungen von zweckgebundenen zu zweckfreien Transfers sowie von den klareren Kompetenzzuweisungen im Rahmen der Aufgabenentflechtung und der neuen Zusammenarbeitformen zwischen Bund und Kantonen sowie vom Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit.

Die Analyse der Aussagen zu den erwarteten Auswirkungen in den einzelnen Aufgabenbereichen bestätigt tendenziell diese positiven Erwartungen. Es zeigt sich jedoch, dass sich die

erwarteten positiven Effekte kurz- bis mittelfristig nicht automatisch im gewünschten Ausmass einstellen werden. Damit sich die hochgesteckten Erwartungen bezüglich der Steigerung von Effizienz und Effektivität bereits kurz- bis mittelfristig realisieren lassen, ist ein **Umdenken auf allen Stufen** erforderlich, und zwar sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen, von der Verwaltung über die Exekutive und das Parlament bis zur Finanzaufsicht. Die Möglichkeiten des neuen Systems müssen bereits von Beginn weg konsequent ausgeschöpft werden. Dabei geht es insbesondere darum, dass die mit der Aufgabenentflechtung verbundenen vereinfachten Entscheidungsstrukturen konsequent umgesetzt werden und dass sich bei den neuen Zusammenarbeitsformen der Bund wirklich auf die strategischen Aspekte beschränkt und den Kantonen die notwendigen Spielräume bei der Umsetzung belässt. Die Kantone ihrerseits sind gefordert, diese Spielräume auch für einen effizienteren Mitteleinsatz zu nutzen.

Die Projektgruppe ist sich bewusst, dass der Wechsel von der heutigen Form der kostenorientierten Einzelsubventionierung hin zu pauschal oder global subventionierten Mehrjahresprogrammen mit definierten Leistungs- oder Wirkungszielen in der Einführungsphase zu einem erhöhten Aufwand führen kann. Eine konsequente Anwendung der neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen wird jedoch bei Bund und Kantonen zweifellos zu einem Abbau des administrativen Aufwands führen. Bund und Kantone sind deshalb aufgefordert, alles daran zu setzen, die entsprechenden Bestimmungen der NFA so rasch als möglich umzusetzen.

3 Übergangsprobleme beim Bund

3.1 Offene Beitragsverpflichtungen am 31. Dezember 2006

Aufgrund der Analysen der Zwischenberichte der Projektgruppen 1 – 12 bewegen sich die Übergangsprobleme beim Bund hauptsächlich im **finanztechnischen** Bereich. Mit Ihren Schlussberichten haben die Projektgruppen die konkreten Zahlen für das Jahresende 2006 geschätzt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse befindet sich in Anhang 2. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

	Mio. Franken
Altrechtliche Verpflichtungen bei verbleibenden Verbundaufgaben	803
davon Finanzkraftzuschläge	138

Altrechtliche Verpflichtungen in Aufgabenbereichen mit Aufgabenteilung	372
Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems	3'163
davon IV	3'070

3.2 Ausgangslage gemäss erster NFA-Botschaft

Gemäss NFA-Botschaft¹² S. 2329 sind grundsätzlich zwei Ausgangssituationen voneinander zu unterscheiden:

1. Für vor Inkrafttreten der NFA rechtskräftig zugesicherte und bereits ausgeführte oder in Realisierung stehende Projekte besteht aus rechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Der Bund kommt seinen Verpflichtungen gestützt auf die entsprechenden Verfügungen vollumfänglich nach.
2. Anders zu beurteilen sind Projekte, für die seitens des Bundes wohl eine Zusage vorliegt, die aber vor Inkrafttreten der NFA noch nicht in Angriff genommen wurden. Hier soll der Bund während einer Übergangszeit seine Verpflichtungen wahrnehmen, sofern die Vorhaben in dieser Übergangszeit realisiert werden. Danach laufen die Verpflichtungen des Bundes per Saldo aller Ansprüche aus. Für Vorhaben, die während dieser Übergangszeit nicht realisiert werden, erlöschen somit die altrechtlichen Verpflichtungen des Bundes.

Gemäss diesen Ausführungen bestand offensichtlich Einigkeit darüber, dass nach altem Recht zugesicherte Bundesbeiträge für bereits ausgeführte oder in Realisierung stehende Projekte (Ausgangssituation 1) vollumfänglich, d.h. wohl **einschliesslich der Finanzkraftzuschläge** ausgerichtet werden sollen.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Ausgangssituation 2, wobei für diese noch nicht in Angriff genommenen Projekte in Art. 20 (Art. 19 gem. Botschaft) Bst. b. FiLaG eine Übergangsfrist von 3 Jahren festgeschrieben wird.

¹² BBl 2002 2329

Man war sich bewusst, dass der Bund während der Übergangsfrist doppelt belastet wird, „indem er sowohl im direkten Finanzausgleich mehr leistet als auch gleichzeitig seinen altrechtlichen Verpflichtungen nachkommt“. ¹³

Um einem möglichen „Gesuchsstau“ präventiv entgegenzuwirken ist in Art. 20 Bst. a. FiLaG in Abweichung zu Art. 36 SuG¹⁴ vorgesehen, dass „Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, aber vor Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im betreffenden Beitragsbereich eingereicht wurden, (...) nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht beurteilt (werden).“ Mit dieser Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass der Umfang der Gesuchsbehandlung und der dafür erforderliche Mittelbedarf auch in der Übergangszeit den *courant normal* nicht übersteigen.¹⁵ Damit die beabsichtigte Wirkung eintritt, muss Art. 20 FiLaG durch den Bundesrat unmittelbar nach Ablauf der (unbenützten) Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

3.3 Verbleibende Verbundaufgaben gemäss Anhang 2

altrechtliche Verpflichtungen gem. Schätzung Total	CHF 803 Mio.
davon Finanzkraftzuschläge (FKZ)	<u>CHF 138 Mio.</u>
altrechtliche Verpflichtungen ohne FKZ	CHF 665 Mio.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die altrechtlichen Verpflichtungen ohne FKZ im Betrage von CHF 665 Mio. kein NFA-spezifisches Problem sind, weil sie in der Globalbilanz nicht erfasst werden und damit keine Doppelbelastungen verursachen. Sie müssen deshalb im Rahmen der ordentlichen Budgets abgebaut werden. Damit die Einführung der neuen Zusammenarbeitsformen nicht ungebührlich verzögert wird, weil zu grosse Mittel für altrechtliche Verpflichtungen gebunden sind, ist bereits heute darauf hinzuwirken, **durch eine zurückhaltende Zusicherungspolitik den Verpflichtungsüberhang zu reduzieren.**

¹³ BBI 2002 2486

¹⁴ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1

¹⁵ Botschaft S. 2485

Bei den folgenden Ausführungen beschränken wir uns deshalb auf die in den altrechtlichen Verpflichtungen enthaltenen Finanzkraftzuschläge im Betrage von CHF 138 Mio. Zur Illustration der verschiedenen Möglichkeiten verwenden wir das Beispiel Wald:

3.3.1 Beispiel Wald

In den altrechtlichen Verpflichtungen sind schätzungsweise Finanzkraftzuschläge in der Grössenordnung von 61 Mio. Franken enthalten.

3.3.1.1 Dauerlösung nach Inkraftsetzung der NFA

Grundsätzlich sind mit der Einführung der NFA die jährlichen Budgetkredite im Ausmass der wegfallenden Finanzkraftzuschläge von CHF 35 Mio. zu reduzieren.

3.3.1.2 Mögliche Übergangslösungen

Var. 1: Umsetzung der Aussagen in der ersten NFA-Botschaft

Um gemäss den Aussagen in der ersten NFA-Botschaft die bisherigen Verpflichtungen erfüllen zu können, müssen die jährlichen Budgetkredite im Aufgabenbereich Wald so lange erhöht werden, bis der auf die FKZ entfallende Verpflichtungsüberhang von CHF 61 Mio. abgebaut ist.

Var. 2: keine Kompensation der wegfallenden FKZ

Sofern die bisherigen Verpflichtungen des Bundes erfüllt werden sollen, die Budgetkredite jedoch nicht wie in Var. 1 erhöht werden, d.h. dass der volle Verpflichtungsüberhang zulasten der künftigen, um die FKZ reduzierten Budgetkredite abgebaut werden muss, muss die künftige Aufgabenerfüllung im Bereich Wald entsprechend reduziert werden. Die Streichung wird von den potentiellen künftigen Leistungsbezügern getragen.

Var. 3: Verrechnung der im Verpflichtungsüberhang enthaltenen FKZ mit dem Ressourcen- und/oder Lastenausgleich

Bei dieser Variante würden die im Verpflichtungsüberhang enthaltenen FKZ bei den betroffenen Kantonen von den Ressourcen- und oder Lastenausgleichszahlungen abgezogen und müssten somit vollumfänglich von diesen selbst getragen werden. Budgettechnisch müssten wie in Var. 1 die jährlichen Budgetkredite im Aufgabenbereich Wald so lange erhöht werden, bis der auf die FKZ entfallende Verpflichtungsüberhang von CHF 61 Mio. abgebaut wäre,

und im Gegenzug die Zahlungskredite für den Ressourcen- und/oder Lastenausgleich um die gleichen Beträge reduziert werden.

Var. 4: Anpassung der Finanzierungszusicherungen

Eine vollständige Streichung der Finanzkraftzuschläge zulasten der betroffenen Kantone könnte auch dadurch erreicht werden, dass auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA die bisherigen Finanzierungszusicherungen abgeändert, d.h. die Finanzkraftzuschläge gestrichen würden. Juristisch wäre dies wahrscheinlich nur möglich, wenn in den bisherigen Verfügungen ein entsprechender Vorbehalt enthalten wäre oder die Aufhebung bisheriger Zusicherungen in einer Übergangsbestimmung festgehalten würde.

3.3.1.3 Beurteilung der verschiedenen Varianten

Mit Variante 1 werden die Aussagen gemäss erster NFA-Botschaft umgesetzt. Bei den verbleibenden Verbundaufgaben ergibt sich daraus eine Doppelbelastung des Bundes in der Grössenordnung von CHF 138 Mio. Dieser Betrag könnte durch eine zurückhaltende Zusicherungspraxis in den Jahren bis zur Einführung der NFA noch leicht reduziert werden. Die saubere Umsetzung dieser Variante würde bedingen, dass die Budgetkredite der betroffenen Aufgabenbereiche während einer Übergangszeit nicht um die ganzen bisherigen Finanzkraftzuschläge gekürzt würden. Die Eidg. Finanzverwaltung sieht keine Möglichkeit, diese Variante umzusetzen.

In Variante 2 sind die im Verpflichtungsüberhang enthaltenen FKZ im vollen Umfang durch die potentiellen künftigen Leistungsempfänger zu tragen.

In den Varianten 3 und 4 tragen die betroffenen Kantone selbst die Last, weil ihnen im gleichen Ausmass entweder die Zahlungen aus dem Ressourcen- und/oder Lastenausgleich oder die zugesicherten zweckgebundenen Beiträge gekürzt würden. In Variante 3 ist eine budgetmässige Umbuchung vorzunehmen, während in Variante 4 rechtskräftige Finanzierungszusicherungen abgeändert werden müssten.

Die Mitglieder der PGr. 13 betrachten die Variante 3 als nicht praktikabel. Variante 4 ist aus rechtlichen Gründen ebenfalls nicht umsetzbar, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine nachträgliche Streichung von Finanzkraftzuschlägen fehlen.

Die Vertreter der Kantone sprechen sich verständlicherweise Variante 1 aus, die jedoch für die Eidg. Finanzverwaltung nicht in Frage kommt. Es bleibt somit nur Variante 2, wobei die

Bundesämter ab sofort anzuweisen sind, durch eine äusserst zurückhaltende Zusicherungspolitik den Verpflichtungsüberhang abzubauen.

Die Frage ist dem Leitorgan zum Entscheid zu unterbreiten.

Antrag 13.1: Entscheid über die Behandlung der altrechtlichen Verpflichtungen bei den verbleibenden Verbundaufgaben:

Gemäss Antrag der Mehrheit der Projektgruppe sind die in den altrechtlichen Verpflichtungen enthaltenen Finanzkraftzuschläge zulasten der künftigen Zahlungskredite in den einzelnen Aufgabenbereichen abzubauen.

Gleichzeitig sind die betroffenen Bundesämter anzuweisen, alles daran zu setzen, dass der Verpflichtungsüberhang bis zur Inkraftsetzung der NFA abgebaut werden kann.

3.4 Aufgabentflechtung im Bereich der kollektiven IV-Leistungen

Gemäss Anhang 2 verbleibt aufgrund des nachschüssigen Beitragssystems bei den „kollektiven“ IV-Leistungen (inkl. Sonderschulen) ein Verpflichtungsüberhang von CHF 3'070 Mio. Bei den Betriebsbeiträgen handelt es sich um Zusicherungen für Jahre vor Einführung der NFA, bei den Baubeiträgen um vor Einführung der NFA zugesicherte Finanzhilfen für im Bau befindliche Vorhaben. Rund 90% der offenen Beiträge entfallen auf die Betriebsbeiträge

3.4.1 Dauerlösung nach Inkraftsetzung der NFA

Grundsätzlich entfallen mit der Inkraftsetzung der NFA die bisherigen Beiträge der IV an Bau und Betrieb von Behinderteninstitutionen. Bund bzw. IV werden jährlich um rund CHF 1,9 Mia. Franken entlastet.

3.4.2 Mögliche Übergangslösungen

Var. 1: Umsetzung der Aussagen der ersten NFA-Botschaft

Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall der bestehende Verpflichtungsüberhang gemäss der heute geltenden Finanzierungsaufteilung zu tragen ist, d.h.

12,5%	oder	CHF 384 Mio.	zulasten der Kantone
37,5%	oder	CHF 1'151 Mio.	zulasten Bund
50%	oder	CHF 1'535 Mio.	zulasten IV-Fonds

Die Aufteilung der „Doppelbelastung“ von CHF 2'686 Mio. auf Bund und IV-Fonds ist im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Entflechtung der beiden Haushalte zu berücksichtigen.

Var. 2: Vollständige Übernahme durch die Kantone

In diesem Fall würde sich die Mehrbelastung der Kantone gegenüber Var. 1 auf CHF 2'686 Mio. belaufen. Da die meisten Kantone im Sinne des Accrual Accounting bereits die Verpflichtungen für das 1. Jahr nach Einführung der NFA verbuchen müssten, ergäbe sich für sie in den Übergangsjahren eine entsprechende Doppelbelastung. Im Gegensatz zu der für die Berechnung der Globalbilanz gewählten Lösung müssten diese nachschüssigen Beiträge von den Standortkantonen getragen werden, weil eine Aufschlüsselung nach Wohnortkantonen wohl kaum möglich wäre.

Var. 3: Verrechnung mit dem Ressourcen- und/oder Lastenausgleich

Eine dritte Variante, bei der die von Bund und IV noch zu leistenden Beträge mit den Zahlungen an die Kantone im Rahmen des Ressourcen- und/oder Lastenausgleichs verrechnet würden, dürfte daran scheitern, dass – im Gegensatz zur Kompensation der Finanzkraftzuschläge im Beispiel Wald – im vorliegenden Fall alle, auch die ressourcenstarken Kantone betroffen wären, die keinen vertikalen Ressourcenausgleich und wahrscheinlich auch keinen für eine Kompensation ausreichenden Lastenausgleich erhalten. Auch bei dieser Variante müssten die Beiträge von den Standortkantonen getragen werden.

Es bestände allenfalls die Möglichkeit, den vertikalen Ressourcenausgleich insgesamt entsprechend zu kürzen und die Zahlungen prozentual zu reduzieren. Bei einer solchen Lösung (Var. 3a) müsste die ganze Last von den ressourcenschwachen Kantonen getragen werden.

Systemfremd wäre eine Berücksichtigung der nachschüssigen Beiträge in der Globalbilanz, weil es sich dabei um einmalige auslaufende Zahlungen handelt, während in der Globalbilanz nur dauerhafte Be- und Entlastungen erfasst werden. Wenn wir die Doppelbelastung von Bund und IV in der Höhe von CHF 2'686 Mio. bzw. von CHF 1'343 Mio. bei Verteilung auf 2 Jahre in der Globalbilanz als Belastung des Bundes einstellen würden, müsste der vertikale Ressourcenausgleich im gleichen Ausmass dauerhaft gekürzt werden.

3.4.3 Beurteilung der verschiedenen Varianten

Mit Variante 1 werden die Aussagen in der ersten NFA-Botschaft umgesetzt.¹⁶ Die Budgets von Bund und IV müssten um insgesamt CHF 2'686 Mio. erhöht werden, während die Kantone noch mit Belastungen von CHF 384 Mio. zu rechnen hätten.

Bei Variante 2 wären die ausstehenden Beiträge im vollen Umfang durch die Standortkantone zu tragen.

Variante 3 kommt, wie bereits erwähnt, kaum in Frage, während Variante 3a, bei der die ganze Last von den ressourcenschwachen Kantonen zu tragen wäre, dem Sinn der NFA widersprechen würde.

Man ist sich einig, dass eine Lösung im Rahmen von Variante 1 gesucht werden muss, wobei noch Abklärungen bezüglich der Situation in den betroffenen Institutionen zu machen sind. In Anbetracht der grossen Betrages schlagen die Bundesvertreter vor, mit den Kantonen eine Verständigungslösung zu suchen. Auch diese Frage ist dem Leitorgan zum Entscheid vorzulegen.

<p><i>Antrag 13.2: Entscheid über die Behandlung der altrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der IV</i></p>
--

3.5 Aufgabenentflechtung innerhalb der Spezialfinanzierung Strassen

Die PGr. 3 schlägt vor, die Übergangsprobleme innerhalb der Spezialfinanzierung Strassen abzuwickeln. Im Einzelnen sind folgende Lösungen vorgesehen:

- Nationalstrassen

Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand eine Gemeinschaftsaufgabe und wird nicht in die NFA-Globalbilanz einbezogen. Ausbau- und Unterhaltsvorhaben können den Inkraftsetzungstermin der NFA überlagern. Hier ist vorgesehen, auf diesen Zeitpunkt eine Zwischenabrechnung zu erstellen: Alles, was vor dem Inkrafttreten erledigt wurde, wird gemäss den heutigen Beitragssätzen bezahlt, alles, was danach anfällt, übernimmt der Bund. Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlages sind vom ASTRA noch zu beziffern.

- Hauptstrassen

Bei den Hauptstrassen erfolgt eine Teilentflechtung: Die volle Verantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt geht an die Kantone, die im Gegenzug Globalbeiträge des Bundes erhalten. Der Bund wird die im Mehrjahresprogramm enthaltenen, mit dem Inkrafttreten der NFA noch nicht abgeschlossenen Bauvorhaben weiterhin subventionieren, diese Beiträge jedoch mit den Globalbeiträgen an die betroffenen Kantone verrechnen. Es sollen nur noch Projekte bewilligt werden, die noch vor Inkrafttreten der NFA begonnen werden. De facto wird mit diesem Vorschlag unmittelbar mit der Inkraftsetzung der NFA die neue Finanzierungsform umgesetzt, d.h. dass die vollen Ausbau- und Unterhaltskosten ab Inkraftsetzung der NFA von den Kantonen zu tragen sind, indem diese zulasten der neu vorgesehenen Globalbeiträge an die Kantone gehen. Gemäss Anhang 2 handelt es sich um einen Betrag in der Grössenordnung von 350 Mio. Franken.

- Übrige werkgebundene und nicht werkgebundene Beiträge

Hier sollen die Überhänge bei den Niveauübergängen und den Verkehrstrennungsmassnahmen noch zulasten der Spezialfinanzierung abgebaut werden. Die Kompensation erfolgt zulasten der nicht werkgebundenen Beiträge an die Kantone. Auch hier werden somit die altrechtlichen Verpflichtungen de facto zulasten der Kantone abgebaut.

Die PGr. 13 kann sich diesem Lösungsvorschlag anschliessen, weil es sich um eine Neuregelung innerhalb der Spezialfinanzierung Strasse handelt und sich die Auswirkungen gegenseitig in etwa neutralisieren dürften.

<p><i>Antrag 13.3: Die altrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Strassen sind gemäss Vorschlag des ASTRA innerhalb der Spezialfinanzierung Strasse zu kompensieren.</i></p>
--

¹⁶ Allerdings dürfte die finanzielle Bedeutung der Übergangsproblematik für den Bund bei der Botchaftserstellung nicht erfasst und deshalb massiv unterschätzt worden sein.

3.6 Übrige Bereiche mit Aufgabenentflechtung

3.6.1 Nachschüssige Beitragssysteme

Landwirtschaft, Kant. Beratungsdienste CHF 9 Mio.¹⁷

Ausbildungsbeihilfen CHF 82 Mio.

Bei den Ausbildungsbeihilfen sind im Betrag von CHF 82 Mio. alle, das Vorjahr betreffenden Forderungen enthalten, also auch die Verpflichtungen für die nach NFA weitergeführten Bundesbeiträge auf der Tertiärstufe. Weil gleichzeitig mit der Einführung der NFA auch für diesen Teil das Beitragssystem auf eine Gegenwartsbemessung umgestellt wird, ist auch für diesen Teil eine Lösung zu suchen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung im Rahmen der NFA stehen jedoch nur die wegfallenden Beiträge für die Sekundarstufe II sowie die Finanzkraftzuschläge im Betrage von schätzungsweise CHF 58 Mio.

Es bestehen nur die zwei Varianten Übernahme durch den Bund gemäss erster NFA-Botschaft oder vollständige Überwälzung auf die Kantone mit entsprechender Doppelbelastung der Kantone.

3.6.2 Altrechtliche Verpflichtungen

Bei der Denkmalpflege zieht sich der Bund vollständig aus der Mitfinanzierung bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung zurück. In diesen Bereichen wird mit einem Verpflichtungsüberhang von CHF 20 Mio. gerechnet.

Sofern dieser Betrag nicht vom Bund getragen wird, müssten bei einer Überwälzung auf die Kantone Subventionszusicherungen abgeändert werden. Eine Kompensation mit den verbleibenden Beiträgen an Objekte von nationaler Bedeutung würde dem Sinn der Aufgabenentflechtung in diesem Bereich widersprechen.

3.6.3 Antrag an das Leitorgan

<i>Antrag 13.4: Entscheid über die Behandlung der offenen Verpflichtungen des Bundes in den Aufgabenbereichen mit Aufgabenentflechtung</i>

Die offenen Verpflichtungen sowohl aus dem nachschüssigen Beitragssystem als auch infolge altrechtlicher Verpflichtungen sind noch zulasten des Bundes auszuführen.

3.7 Möglicher Zusammenhang mit der Einführung NRM

Mit der Einführung des NRM soll auch beim Bund zum sog. „accrual accounting“ übergegangen werden. Dies würde bedeuten, dass Verpflichtungen bereits in jenem Zeitpunkt als Rückstellungen in die Bilanz eingestellt werden müssen, in denen sie eingegangen werden. Spätere Jahre werden aufwandmässig nicht mehr belastet. Nicht betroffen wäre davon allerdings die Schuldenbremse, für die nach wie vor der Zahlungszeitpunkt massgebend bleiben wird. Falls nun dieser Wechsel vor Einführung der NFA erfolgen würde, wären zwar die altrechtlichen Verpflichtungen des Bundes in der Bilanz erfasst, an der in diesem Abschnitt diskutierten Problematik würde sich jedoch nichts ändern.

3.7.1 Umbenennung von Rubriken

Im Zusammenhang mit der Einführung von Programmvereinbarungen werden z.B. im Bereich Wald die neuen Produkte nicht mehr den bestehenden Rubriken der Staatsrechnung entsprechen. Die erforderlichen Anpassungen sollten ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden können.

4 Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Analog zur Bundesebene sind auch auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA Gesetze anzupassen, Verfahrensabläufe umzustellen, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Es ergibt sich somit für die Kantone ein nicht zu unterschätzender selbständiger Anpassungsbedarf, der nicht bloss unter dem Titel „Übergangsprobleme“ abgehandelt werden kann. Wir widmen deshalb dem Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene ein eigenes Hauptkapitel.

¹⁷ Im Gegensatz dazu werden die bisherigen Beiträge der Kantone an die Beratungszentralen jeweils bereits für das laufende Jahr in Rechnung gestellt, weshalb keine analogen offenen Verpflichtungen zulasten der Kantone bestehen.

Es kann nicht Aufgabe der Projektorganisation auf Bundesebene sein, alle 26 unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu analysieren und die Lösungswege im einzelnen aufzuzeigen. Es würde auch der Philosophie der NFA widersprechen, den Kantonen einheitliche Lösungen aufzuzwingen. Die verschiedenen Projektgruppen wurden aufgefordert, die Übergangsprobleme auf kantonaler Ebene beispielhaft aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten zu skizzieren. Die Ergebnisse sind im Anhang 3 tabellarisch zusammengestellt und können wie folgt zusammengefasst werden:

4.1 Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene

Bei den Anpassungen auf Gesetzesstufe gilt es zu unterscheiden zwischen den Aufgabenbereichen mit Aufgabenentflechtung und jenen mit neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen.

4.1.1 Bereiche mit Aufgabenentflechtung

In den Bereichen mit Aufgabenentflechtung müssen in den Kantonen die erforderlichen Gesetzesgrundlagen geschaffen bzw. angepasst werden.

Wenig Probleme dürften jene Bereiche verursachen, in denen neu der Bund die alleinige Verantwortung übernimmt. Keine Probleme sehen wir z.B. bei den individuellen Leistungen von AHV und IV. Hier entfallen die bisherigen Beiträge der Kantone ohne dass eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene zwingend erforderlich wäre. Schwieriger wird es im Bereich der Nationalstrassen, weil hier gleichzeitig mit dem Übergang der vollen Verantwortung auf den Bund ein Übertrag des Eigentums an den Nationalstrassen auf den Bund vorgesehen ist. Bei der Landesverteidigung ist zu beachten, dass für die Kündigung bestehender Lieferungsvereinbarungen eine Vorlaufzeit von 3 Jahren nötig ist.

Anspruchsvoller wird die Aufgabe für die Kantone in jenen Aufgabenbereichen, in denen mit der NFA die Verantwortung ganz oder in Teilbereichen den Kantonen zugewiesen wird. Hier müssen die Kantone in der Lage sein, zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA die Ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt nicht nur in den Bereichen, in denen keine Übergangsfrist vorgesehen ist, sondern auch in jenen mit Übergangsfrist. Erschwerend kommt hinzu, dass in gewichtigen Bereichen wie den Ergänzungsleistungen und den Beiträgen an Behinderteninstitutionen mit den konkreten Gesetzgebungsarbeiten erst begonnen werden kann, wenn die entsprechenden, durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Rahmengesetze auf Bundesebene definitiv bekannt sind.

Wir möchten dies am Beispiel der Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (den sogenannten kollektiven IV-Leistungen) erläutern:

Gemäss Aufgabenentflechtung erfolgt eine vollständige Übernahme der Aufgaben durch die Kantone. Die Übergangsbestimmung zu Art. 112b BV schreibt vor, dass die Kantone „ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses (...) die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime (übernehmen), bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren“.

Dies bedeutet, dass in den Kantonen nicht nur die Grundlagen für die längerfristige Finanzierung zu erarbeiten sind, sondern dass auch Rechtsgrundlagen für die Übergangsfinanzierung zu schaffen sind. Da die bisherigen Beiträge des Bundes bzw. der IV auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA wegfallen, stellt sich die Frage, was passiert, wenn die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Weiterführung der bisherigen Leistungen durch die Kantone auf kantonaler Ebene nicht bereit sind. Die Entstehung von Gesetzeslücken könnte dadurch vermieden werden, dass an Stelle der Legislative in einem formellen kantonalen Gesetz die Exekutive in einer Verordnung die erforderlichen Regelungen trifft. Solche Übergangsverordnungen wären so lange gültig, bis das Parlament die entsprechende Vorlage in der ‚richtigen‘ Form behandelt hat. Mit einer Regelung auf kantonaler Ebene lässt sich das Problem allerdings kaum lösen, weshalb die Projektgruppe den folgenden Antrag stellt:

Antrag 13.5

Im Mantelerlass ist an geeigneter Stelle eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kantonsregierungen ermächtigt, eine provisorische Regelung zu treffen, falls der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich ist.¹⁸ Das Bundesamt für Justiz ist zu ersuchen, einen Vorschlag für die Formulierung und Platzierung der Bestimmung zu machen.

Dieser Antrag bezieht sich insbesondere auf die folgenden Aufgabenbereiche:

¹⁸ Eine solche Regelung wurde bei der Einführung der Prämienverbilligung im Krankenversicherungsgesetz vorgesehen. Wir verweisen dazu auf Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 24. März 2000 (AS **2000** 2305, BBI **1999** 793)
In ähnlicher Weise bestimmt Art. 52 Abs. 2 der Schlusstitel zum ZGB für den Fall, dass das neue (Zivil)Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, dass die Kantone verpflichtet sind, solche aufzustellen und diese allenfalls auch auf dem Verordnungsweg (also durch die Exekutiven) erlassen werden können.

- Ergänzungsleistungen
- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- Sonderschulung
- Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

4.1.2 Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen

Für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen ist es allenfalls erforderlich, dass die Kantone die gesetzlichen Grundlagen insbesondere für die Zuständigkeiten zum Abschluss von Programmvereinbarungen schaffen. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Spezialgesetzes auf Bundesebene kann auch eine neue Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im fraglichen Bereich notwendig sein.

Um die Tragweite der erforderlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene eingrenzen zu können, ist es wichtig, die verfassungsrechtliche Bedeutung der sogenannten Verbundaufgaben, in denen die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen zur Anwendung kommen, aufzuzeigen. Im Begriffsverständnis der NFA werden jene Aufgaben als Verbundaufgaben bezeichnet, deren Kosten sowohl vom Bund als auch von den Kantonen getragen werden.¹⁹ Während somit das Konzept der NFA die „Finanzierungslogik“ in den Vordergrund stellt, folgt die Verfassung der „Kompetenzlogik“. Im Sinne dieser Kompetenzlogik beziehen sich die neu vorgesehenen Programmvereinbarungen eindeutig auf den Bereich der Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone.²⁰ Dies geht auch aus der Positionierung der neuen Verfassungsgrundlage in Art. 46 BV hervor, der sich mit der Umsetzung von Bundesrecht befasst. Programmvereinbarungen dürfen daher in der Regel die Kantone nicht zur Rechtsetzung verpflichten und werden auch keine Rechtssetzungsakte sein. Programmvereinba-

¹⁹ Giovanni Biaggini, Neuer Finanzausgleich: Expertise zu diversen Rechtsfragen betreffend „Verbundaufgaben“ und „Programmvereinbarungen“, 31. August 2000, S. 16 (zit. Gutachten Biaggini)

²⁰ Vgl. Gutachten Biaggini, S. 50

rungen mit rechtsetzendem Inhalt sind zwar nicht von vorneherein ausgeschlossen, aber doch eher unwahrscheinlich.²¹

In ihren Schlussbemerkungen weist denn auch die seinerzeitige Arbeitsgruppe „Programmvereinbarungen Bund/Kantone“ darauf hin, dass das Instrument der Programmvereinbarung für eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen eine zu schmale Basis liefere und diese bei der Aufgabenverteilung selbst anknüpfen müsste.²² Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb ein bereichsspezifisches Vorgehen, in dem den Spezialgesetzgebungen gegenüber den übergeordneten Gesetzen Priorität einzuräumen ist. Für die kantonale Ebene heisst dies, dass die eigene aufgabenspezifische Gesetzgebung aufgrund der geänderten Normen auf Bundesebene zu überprüfen und allenfalls anzupassen ist.

Programmvereinbarungen werden immer zwischen Bund und Kanton abgeschlossen. Das hat Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Leistungserbringern, deren Ansprechpartner neu nur noch die Kantone sind. Die Notwendigkeit einer Anpassung der kantonalen Regelungen hängt damit von der Änderung der jeweiligen Spezialgesetzgebung des Bundes ab.

Im Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit beinhaltet der Begriff „Abschluss einer Programmvereinbarung“ zwei Vorgänge: der eigentliche Abschluss der Vertrags (Vertretungswirkung) sowie dessen Genehmigung (Bindungswirkung). Weiter ist zwischen Abschluss- und der Ressourcenkompetenz zu unterscheiden.²³ Während die Festlegung von Zielen und Modalitäten der Aufgabenerfüllung gewöhnlich in die Zuständigkeit der Exekutive oder Verwaltung fällt, liegt die Ausgabenkompetenz in der Regel bei den Parlamenten und allenfalls bei der Stimmbevölkerung. Ohne die Bewilligung der entsprechenden Mittel ist aber unsicher, wie weit eine abgeschlossene Programmvereinbarung auch verbindlich ist. Es kann folgendes Grundmuster gelten:

- Die Kompetenz zum Abschluss einer Programmvereinbarung kann grundsätzlich bei der Exekutive angesiedelt werden.
- Die Kompetenz zum Abschluss einer Programmvereinbarung von beschränkter Tragweite kann an nachgeordnete Verwaltungseinheiten delegiert werden.

²¹ ebenda

²² Arbeitsgruppe „Programmvereinbarungen Bund/Kantone“, Schlussbericht zuhanden des Petit Comité NFA, im März 2001, S. 49

- Programmvereinbarungen von besonderer Wichtigkeit bedürfen vorgängig einer parlamentarischen Genehmigung.

Es wird in jedem Kanton zu prüfen sein, ob eine entsprechende generelle Regelung in einem übergeordneten Gesetz (Finanzhaushaltsgesetz, Subventionsgesetz o.ä.) erforderlich ist.

4.2 Interkantonale Zusammenarbeit

Von der Aufgabenentflechtung betroffen sind verschiedene Aufgabenbereiche, in denen Nach Art. 48a BV (neu) die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich obligatorisch erklärt werden kann. Es sind dies die Bereiche der Behinderteninstitutionen, des Agglomerationsverkehrs und des Straf- und Massnahmenvollzugs. Eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ist aber insbesondere auch bei der Sonderschulung und ev. im Bereich des Unterhalts und des Betriebs der Nationalstrassen anzustreben.

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV). Das Ratifikationsverfahren ist rechtzeitig in die Wege zu leiten, so dass die IRV bei Einführung der NFA in einer Mehrheit von Kantonen ratifiziert sein wird. Parallel dazu sind die bestehenden Zusammenarbeitsverträge in den einzelnen Aufgabenbereichen anzupassen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

In den einzelnen Kantonen sind die heutigen Rechtsgrundlagen für die interkantonale Zusammenarbeit zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Für die Zusammenarbeit im Agglomerationsverkehr ist in jedem Kanton zu prüfen, ob die Rechtsgrundlagen für Trägerschaften vorhanden oder noch zu schaffen sind.

4.3 Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu den Leistungserbringern

Es zeigt sich, dass von der Einführung der NFA in den meisten Kantonen auch die Gemeinden in unterschiedlicher Form finanziell betroffen sein werden, weshalb sich in den meisten Kantonen **eine gleichzeitige Reform des innerkantonalen Lastenausgleichs aufdrängt**.

²³ Vgl. Schlussbericht der NFA Projektgruppe 10 zuhanden des Leitorgans für die Sitzung vom 16. Januar 2004, S. 21f.

Dabei sind gemäss Art. 6 IRV²⁴ die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anzuwenden. Dadurch kann auch der – berechtigten oder unberechtigten – Befürchtung der Städte und Gemeinden entgegengewirkt werden, Zusatzlasten würden ohnehin letztlich auf sie abgewälzt.

In verschiedenen Aufgabenbereichen werden die Beziehungen zu den Leistungserstellern, den Leistungsbezüglern und Nutzniessern neu zu definieren sein.

4.4 Finanztechnische Übergangsprobleme und Budgetanpassungen

4.4.1 Budgetanpassungen

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für die Kantone insgesamt eine Mehrbelastung von 882 Millionen Franken²⁵. Diese Mittel erhalten die Kantone neu in Form von nicht zweckgebundenen Transfers im Rahmen des Ressourcenausgleichs sowie des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs. Mit dem Härteausgleich wird sichergestellt, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Systemwechsel zum neuen Finanzausgleich weniger Mittel erhält als vorher.

Mit dem Saldo von 882 Millionen Franken wird jedoch das Ausmass der Veränderungen der Finanzströme nur ungenügend abgebildet, ergibt sich dieser doch aus der Differenz zwischen Mehrbelastungen von 3'655 Millionen und Entlastungen von 2'773 Millionen Franken. Hinzu kommen die Umlagerung eines Anteils der direkten Bundessteuer in den vertikalen Ressourcen- und Lastenausgleich, der Härteausgleich sowie der horizontale Finanzausgleich.

Diese veränderten Finanzströme sind in den Finanzplanungen und Budgets der einzelnen Kantone auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA zu erfassen. In den ressourcenschwachen Kantonen wird gleichzeitig eine finanzielle Entlastung eintreten, während in den ressourcenstarken Kantonen eine Zusatzbelastung finanziert werden muss. Da die NFA kein Sparpaket sein soll, muss darauf geachtet werden, dass die Einführung der NFA nicht zu generellen Kürzungen in den Bereichen missbraucht wird, die neu von den Kantonen zu übernehmen sind. Hier muss klar die Erfüllung der neuen Aufgaben im Vordergrund stehen.

²⁴ Interkantonale Rahmenvereinbarung in: BBI 2002, S. 2574ff.

²⁵ NFA PGr. 13, 2. Zwischenbericht vom 5. Januar 2004, Anhang IIIa

Mit der Einführung der NFA sollen die Mittel effizienter eingesetzt, aber nicht Leistungen abgebaut werden.

4.4.2 Finanztechnische Übergangsprobleme

In verschiedenen Aufgabenbereichen werden Lösungen für die Behandlung altrechtlicher Finanzierungszusicherungen zu suchen sein.

Besondere Übergangsprobleme ergeben sich bei den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten: Gemäss heutiger Regelung berechnen sich die Abgeltungen bei ausserkantonalen Platzierungen aus den Nettovollkosten abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Wir gehen davon aus, dass ab Inkraftsetzung der NFA die während einer Übergangszeit von mindestens drei Jahren von den Kantonen zu übernehmenden Bau- und Betriebsbeiträge bei ausserkantonalen Platzierungen auf die Wohnortskantone abgewälzt werden. Bei den Betriebsbeiträgen ergeben sich daraus keine Probleme. Bei den Baubeiträgen von Bund und IV, welche die Investitionsbelastung während der Nutzungszeit der damit finanzierten Bauten und Einrichtungen reduzieren, wird dagegen eine angemessene Amortisationsfrist festzulegen sein, während der diese bei den Abgeltungen noch anzurechnen sind.

5 Zeitliche Engpässe

Bezüglich der zeitlichen Engpässe haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die folgenden Grundaussagen sind deshalb gegenüber dem 1. und 2. Zwischenbericht unverändert.

Der in der NFA Medienmitteilung vom 18. September 2003 veröffentlichte aktuelle Zeitplan für die NFA Phase II sieht auf Bundesebene folgende Eckdaten vor:

Verabschiedung des Vernehmlassungsberichts für die 2. NFA Botschaft	Vor den Sommerferien 2004
Auswertung der Vernehmlassung und Antrag zum weiteren Vorgehen	2. Jahreshälfte 2004
Ausarbeitung und Verabschiedung der 2. Botschaft und Beginn der parlamentarischen Beratungen	Im Verlaufe des Jahres 2005

Bundesbeschlüsse zur Dotierung der Ausgleichsgefässe	Im Verlaufe des Jahres 2006
Integrale Inkraftsetzung der NFA-Reform	2007

Aufgrund dieses Zeitplanes zeichnen sich bereits heute zeitliche Engpässe ab.

5.1.1 Zeitliche Engpässe auf Bundesebene

Damit die NFA auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt werden kann, müssen die Bundesbeschlüsse zur Dotierung der Ausgleichsgefässe spätestens in der Septembersession 2006 von den eidg. Räten verabschiedet werden können (dreimonatige Referendumsfrist). Wenn wir einen Zeitbedarf von 6 Monaten für die parlamentarischen Beratungen einrechnen, muss die entsprechende Botschaft im 1. Quartal 2006 vorliegen.

Für diese Botschaft wird die definitive Globalbilanz benötigt, welche gemäss zeitlichem Konzept auf Daten der Jahre 2003-2005 beruht. Die Daten des Jahres 2005 werden jedoch erst im 1. Quartal 2006 vorliegen. Dieser Engpass könnte durch die Verwendung von entsprechend älteren Daten (z.B. der Jahre 2002-2004) umgangen werden. Dies stellt jedoch angesichts der bereits schon relativ grossen time-lags bei der Berechnung der Indikatoren sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Finanzausgleich keine optimale Lösung dar.

Ein weiterer zeitlicher – und im Gegensatz zum Problem mit der Globalbilanz alle vier Jahre wiederkehrender - Engpass besteht darin, dass das Ressourcenpotenzial, welches als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlungen gemäss FiLaG Art. 5 Abs. 1 dienen soll, ebenfalls jeweils erst am Ende des 1. Quartals bekannt ist. Auch hier könnte der Engpass durch die Berücksichtigung von älteren Daten umgangen werden. Dies sollte jedoch aus den gleichen Gründen wie bei der Berechnung der Globalbilanz (zu grosse time-lags) vermieden werden. Des Weiteren wird das erste auf vollständig erhobenen Daten beruhende Ressourcenpotenzial erstmals im ersten Quartal 2006 vorliegen, sodass bei Verwendung älterer Daten zumindest für den ersten Bundesbeschluss gemäss FiLaG Art. 5 Abs. 1 nur Hochrechnungen des Ressourcenpotenzials vorliegen würden.

Als Lösung wäre es denkbar, die Zahlung der Ausgleichsbeträge jeweils nicht am 1. Januar, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, z.B. am 1. April oder am 1. Juli. Dies würde eine spätere Verabschiedung der Botschaft für die Auszahlungsbeträge erlauben und somit die zeitlichen Engpässe in Bezug auf die Datengrundlagen entschärfen. Des Weiteren könnten bei der Behandlung der Botschaft im Parlament auch schon die entsprechenden Verordnungen vorliegen, welche die Ausgleichszahlungen der einzelnen Kantone enthalten.

Dies wäre bei einer Verabschiedung der Botschaft jeweils schon im ersten Quartal nicht möglich. Für die spätere, alle vier Jahre erfolgende Neufestlegung der Ausgleichsgefässe sollte eine solche zeitliche Verzögerung der Auszahlung ohne Probleme realisierbar sein. Fraglich ist dagegen, ob die Einführung der NFA auf den 1.1.2007 politisch realisierbar ist, wenn die definitiven Zahlen noch nicht bekannt bzw. durch ein mögliches Referendum gefährdet sind.

Keine Engpässe dürften in den Zwischenjahren auftreten, da der Bundesrat die Ausgleichsbeträge gemäss FiLaG Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 fortschreibt, sodass nur die entsprechenden Verordnungen geändert werden müssen.

Die Ausführungen zeigen, dass ein detailliertes materielles und zeitliches Konzept für die Umsetzung der neuen Ausgleichsinstrumente erstellt werden muss. Neben den bereits erwähnten Lösungen für die zeitlichen Engpässe muss insbesondere auch eine Lösung für die Situation gefunden werden, falls bei der Einführung der NFA gegen die Bundesbeschlüsse zum Ressourcen- und Lastenausgleich das Referendum ergriffen wird, d.h. wenn aufgrund des Referendums die ersten Auszahlungen womöglich nicht im Jahr 2007 erfolgen können.

5.1.2 Zeitliche Engpässe auf kantonaler Ebene

Soweit in den Kantonen Gesetzesanpassungen erforderlich sind, bedürfen diese ebenfalls eine bestimmte Zeit für die verwaltungsinterne Vorbereitung, allfällige Vernehmlassungsverfahren, die parlamentarische Beratung sowie allfällige Referenden. Es ist mit einem Zeitbedarf von 1 ½ bis 2 Jahren zu rechnen. In jenen Fällen, in denen eine Inkraftsetzung der kantonalen Regelung auf den 1.1.2007 zwingend ist, bedeutet dies, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene begonnen werden muss, bevor die Gesetzesänderungen auf Bundesebene definitiv verabschiedet sind. Ob dies rechtlich und politisch möglich ist, muss noch abgeklärt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob allenfalls in einzelnen Bereichen analog zur seinerzeitigen Regelung bei der Prämienverbilligung eine Delegation der Regelungskompetenz an die Kantonsregierungen möglich wäre.

5.1.3 Zusammenfassung der zeitkritischen Punkte

Die Analyse der Zeitabläufe zeigt, dass es kaum möglich sein wird, die NFA auf den 1.1.2007 in Kraft zu setzen. Die zeitkritischen Punkte können wie folgt zusammengefasst werden:

Auf Bundesebene muss die definitive Globalbilanz für die 3. NFA-Botschaft spätestens anfangs 2006 erstellt werden können. Dabei gehen wir von der Annahme aus, dass 6 Monate

für die Behandlung im eidgenössischen Parlament ausreichen. Anfangs 2006 wird insbesondere die Sozialhilfestatistik, die für die Bemessung des SLA unabdingbar ist, noch nicht vorliegen. Zudem kann zu diesem Zeitpunkt die ASG nur auf der Grundlage eines Jahres (des Jahres 2003) berechnet werden.

Auf kantonaler Ebene ist in jenen Bereichen mit zeitlichen Schwierigkeiten zu rechnen, in denen die in den Kantonen vorzunehmenden Gesetzesänderungen erst aufgrund der mit der 2. NFA-Botschaft zu ändernden Bundesgesetze gemacht werden können. Wenn wir davon ausgehen, dass die 2. NFA-Botschaft von den eidg. Räten erst Ende 2005 / anfangs 2006 verabschiedet werden kann, reicht die Zeit für den Gesetzgebungsprozess in den Kantonen nicht aus.

Die Projektgruppe war sich dieser zeitlichen Engpässe bewusst, verzichtete aber ausdrücklich darauf, im heutigen Zeitpunkt eine Anpassung des offiziellen Zeitplanes zu beantragen. Ein entsprechender Antrag auf Verschiebung des geplanten Einführungsdatums auf den 1.1.2008 wurde jedoch inzwischen von der Projektleitung gestellt und vom Leitorgan an der Sitzung vom 11. März 2004 angenommen.

6 Anpassung von Gesetzen

Zwecks Erhöhung seiner Effektivität soll der Finanzausgleich im engeren Sinn mit der NFA über ein separates Instrumentarium abgewickelt werden (Ressourcenausgleich, geografisch-topografischer sowie soziodemografischer Lastenausgleich). Damit entfällt im neuen Regime die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nach der Finanzkraft der Kantone.

Wo Gesetzesänderungen wegen der neuen Aufgabenteilung Bund/Kantone erforderlich sind, wurden seitens der jeweiligen aufgabenbezogenen Projektgruppen auch die durch den Wegfall der Finanzkraftabstufung von Bundesbeiträgen bedingten Anpassungen vorgenommen.

Mit den übrigen durch den Wegfall der Finanzkraftabstufung von Transferzahlungen bedingten Gesetzesanpassungen hat die Projektleitung die Projektgruppe 10 beauftragt. Es betrifft dies das Universitätsförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sowie das Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die Anpassung des Nationalbankgesetzes überliess die Projektgruppe 10 der Projektgruppe 13, weil anfänglich unklar war, ob zusätzlich zur Elimination der Finanzkraftabstufung bei der Gewinnverteilung allenfalls noch weitere Änderungen vorzusehen seien. Von weiteren Anpassungen hat die Projektgruppe 13 dann jedoch abgesehen.

Schliesslich stellte die Projektgruppe fest, dass auch nach dem revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁶ die Bundesbeiträge weiterhin nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden. Somit ist auch für dieses Gesetz eine NFA-bedingte Anpassung vorzusehen.

6.1 Änderung im Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (nNBG)²⁷

Art. 31 Abs. 3

³ *Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.*

Streichung der Bestimmung, dass 3/8 des den Kantonen zufallenden Anteils unter Berücksichtigung der Finanzkraft zu verteilen ist.

Entsprechend wird auch die Verordnung über die Verteilung der den Kantonen zufallenden Anteile am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank vom 7. Dezember 1992²⁸ anzupassen sein.

6.2 Änderung im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (nBBG, in Kraft ab 1.1.2004)²⁹

Art. 53 Abs. 1

¹ *Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessene Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.*

Streichung der Finanzkraftabstufung.

²⁶ Änderungen auf 1.1.2004 in Kraft getreten.

²⁷ [BBl 2003 6777]

²⁸ SR 951.181

²⁹ SR

Entsprechend wird auch die revidierte Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (nBBV)³⁰ anzupassen sein.

³⁰ SR

Verzeichnis der Anhänge

- | | |
|-----------------|--|
| Anhang 1 | Musterformular für die Erfassung der Auswirkungen |
| Anhang 2 | Offene Beitragsverpflichtungen des Bundes bzw. der IV am 31.12.2006 |
| Anhang 3 | Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene: Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen |
| Anhang 4 | Änderungen in den einzelnen Bundesgesetzen |

Aufgabenbereich		Punkte	Durchschnitt	Kommentar
Effizienz	1.1 Werden Verfahrenswege kürzer?	0	0.0	
	1.2 Werden Kompetenzen gebündelt?	0		
	1.3 Werden personelle Doppelspurigkeiten abgebaut?	0		
	1.4 Können grössere Mengen zu geringeren Durchschnittskosten bewältigt werden?	0		
	1. Effizienz Total	0		
Effektivität	2.1 Entsprechen Leistungen stärker den Bedürfnissen der Bürger?	0	0.0	
	2.2 Fallen Entscheidungen näher beim Bürger?	0		
	2.3 Wird der "Eindruck von Bürokratie" abgebaut?	0		
	2.4 Können Ziele einfacher und/oder schneller erreicht werden?	0		
	2. Effektivität Total	0		
Anreize	3.1 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Prioritätenordnung abgebaut?	0	0.0	
	3.2 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionsmenge abgebaut?	0		
	3.3 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionskosten abgebaut?	0		
	3.4 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen abgebaut?	0		
	3. Anreize Total	0		
Durchschnitt Total			0.0	

Anhang 2

			Verbleibende Verbundaufgaben		Aufgabenteilung		Bemerkungen
			altrechtliche Verpflichtungen		altrechtlich Verpflichtungen	nachsüssiges Beitragssystem	
			Total	davon Finanz- kraftzuschläge			
PGr. 1	Art. 74 d	Beiträge an Ausbildungsinstitutionen				84'000	IV
	Art. 73 WWO	Baubeiträge				105'000	IV
		Betriebsbeiträge				2'134'000	IV
	Art. 73 SoSchu	Baubeiträge				45'000	IV
		Betriebsbeiträge				600'000	IV
		Indiv. Leistungen				102'000	IV
PGr. 2	Wald		406'000	61'000			
	Natur- und Landschaftsschutz		9'000	720			
	Hochwasserschutz		140'000	30'000			
PGr. 3	Strassen	Hauptstrassen *)			350'000		Kompensation mit künftigen Globalbeiträgen Strassenbau vorgesehen
		Nationalstrassen *)					
PGr. 4	Agglomerationsverkehr:		0				neue Aufgabe
PGr. 5	Regionalverkehr	Niveauübergänge *)				2'000	
		Verkehrstrennungsm. *)			2'500		
PGr. 6	Amtliche Vermessung		75'000	33'750			
PGr. 7	Landwirtschaft	Strukturverbesserungen Kant. Beratungsdienste	120'000	13'000		9'400	
PGr. 8	Ausbildungshilfen					82'000	
	Denkmalpflege		53'200		19'600		
PGr. 9							
Total			803'200	138'470	372'100	3'163'400	
	davon IV	IV				3'070'000	
		MinVG 1) *)	0	0	352'500	2'000	
	1) ohne Anteile Wald, Hochwasser-, Landschaftsschutz und Denkmalpflege						

Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Soziale Sicherheit							
Individuelle Leistungen AHV	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im AHVG: Streichung der Kantonsbeiträge; Kantonale Ausgleichskassen bleiben. Vollzug bleibt unverändert	E 1'059	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Individuelle Leistungen IV	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im IVG: Streichung der Kantonsbeiträge	E 1'214	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA

¹ Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen		Aufhebung bzw. Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu den IV-Stellen				Es fehlen noch genaue Aussagen zur künftigen Stellung der IV-Stellen Die Thematik wird bereits mit der 5. IV-Revision angesprochen werden.
Ergänzungsleistungen	Aufgabenentflechtung, teilw. Finanzierungsentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone Totalrevision EL	E 221	Anpassung der EL-Gesetzgebung der Kantone an das neue EL-Gesetz des Bundes		Je nach heutiger Finanzierungsregelung innerhalb der Kantone werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung der Abrechnung per Stichtag	Inkraftsetzung NFA Anschlussgesetzgebung bei den Kantonen kann erst aufgrund der definitiven Fassung der Bundesgesetzgebung gemacht werden.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	<p>Aufgabenentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone</p> <p>Anpassungen im IVG</p> <p>Der Bund erlässt ein Rahmengesetz (ISEG) mit den Zielen der Eingliederung sowie den Grundsätzen und Kriterien</p>	<p>B 1'147</p>	<p>Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes</p> <p>Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungsgesetze</p> <p>Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen</p>	<p>Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>Ratifikation der IRV</p>	<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Institutionen auf kantonalen und interkantonalen Ebene</p> <p>Ev. Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den Institutionen</p> <p>Je nach kantonalen Finanzierungsregelungen werden die Gemeinden belastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung</p>	<p>Behandlung der bisherigen Baubeiträge der IV im Rahmen der neuen Entschädigungen aufgrund der Vollkosten</p> <p>Ein allfälliger Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird die EL-Ausgaben massiv erhöhen und die Belastung bei den Beiträgen entsprechend reduzieren.</p> <p>Umstellung der Rechnungsstellung auf Vollkosten bei interkantonalen Platzierungen</p>	<p>Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren</p> <p>Definitive kantonale Gesetzgebung erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich.</p>
	<p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.</p>		<p>Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren</p>			<p>Budgetanpassung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bereits in dieser Übergangszeit bei interkantonalen Platzierungen die bisherigen Beiträge der IV vom Wohnortskanton zu tragen sind.</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden</p> <p>Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?.</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Sonderschulung	<p>Aufgabentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich</p> <p>Streichung der entsprechenden Bestimmungen im IVG</p>	B 715	<p>Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte</p> <p>Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung</p> <p>Für die individuellen Leistungen sind neue Gesetzesgrundlagen zu erstellen</p>	<p>Die Institutionen der Sonderschulung bilden Bestandteil der IVSE (vgl. dazu die obigen Ausführungen)</p> <p>Ev. Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen.</p>	<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p> <p>Ev. Belastung der Gemeindehaushalte; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung</p>	<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p> <p>Budgetanpassung</p>	<p>Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p>
	<p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.</p>		<p>Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren, und zwar sowohl der bisherigen kollektiven als auch der individuellen IV-Leistungen im Sozialbereich.</p>		<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	<p>Budgetanpassung</p> <p>Regelung der Abrechnung per Stichtag (besonderes Problem: Schuljahr ist nicht Kalenderjahr)</p>	<p>Inkraftsetzung der NFA</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p> <p>Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause	Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt. Anpassungen im AHVG	B 166	Erlass einer Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause		Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Übergangsfrist; da aber nur eine neue kantonale Finanzierungsregelung vorliegen muss, sollte die definitive Neuregelung wenn möglich auf die Inkraftsetzung der NFA bereit sein. Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.
	Übergangsbestimmung: Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten.		Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der AHV durch die Kantone gemäss Übergangsbestimmung			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
Unterstützung der Invalidenhilfe	Teilentflechtung, Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweiz. Tätigkeit bleibt beim Bund, kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt Anpassungen im IVG		Keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen			Neue Regelung gilt bereits seit dem 1.1.2001	

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück Anpassungen im IVG	B 29	Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz: <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen • Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik • Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen • Einbindung von bisher massgeblich durch die IV unterstützen Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen 		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und den Arbeitgebern im Sozialbereich Die Anpassungen aufgrund der Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sind unabhängig von der NFA vorzunehmen.	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Keine Übergangsbestimmung

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Definitive Regelung auf Bundesebene noch offen		Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung		Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung		
Umwelt, Wald und Landschaft							
Wald	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Waldgesetz	B 35	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Natur- und Landschaftsschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im NHG	B 3	Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgen auf der Basis von kantonalen Mehrjahresprogrammen Anpassung / Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen		Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und den Leistungserbringern sowie Dritten (z.B. Gemeinden) andererseits	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Jagd	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Jagdgesetz	0	Keine Anpassung der kantonalen Spezialgesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden.
Fischerei	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt Anpassungen im Fischereigesetz	E 0.4	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Gewässerschutz	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	E 12 ² B 0.5	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	Lösung auf Bundesebene noch offen						
Hochwasserschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Wasserbaugesetz	B 18	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	ev. Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

² Inkl. 2 Mio. Entlastung für Massnahmen in der Landwirtschaft nach Art. 62a GSchG (Var. PGr. 2)

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonal Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Strassen							
Nationalstrassen	<p>Aufgabenentflechtung: Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe</p> <p>Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe</p>	E 197	<p>Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei</p> <p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können (mit NFA ist der Betrieb grundsätzlich nicht mehr bei den Kantonen); allenfalls ist sogar in einzelnen Fällen die kantonale Verfassung tangiert.</p>	Gegebenenfalls sind interkantonale Konkordate oder eine juristische Person für diese Aufgabe zu schaffen, wenn mehrere Kantone in einem Vergabeabschnitt mitwirken.		Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Verpflichtungen inkl. der Verpflichtungen zur Fertigstellung des beschlossenen Netzes	Inkraftsetzung NFA
Hauptstrassen	<p>Teilentflechtung: Übertragung der normalen Bauvorhaben an die Kantone, Unterstützung in Form von Globalbeiträgen, Grossprojekte bleiben Verbundaufgabe.</p> <p>Entgegen diesem Auftrag gemäss Botschaft soll der ganze verfügbare Kredit</p>	B 42				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	des Bundes für die Globalbeiträge verwendet werden. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.						
Übrige werkgebundene Beiträge	Lösung auf Bundesebene noch offen (vgl. PGr. 2, Luft und Lärm)						
Nicht werkgebundene Beiträge	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines Verteilschlüssels	B 146				Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Agglomerationsverkehr	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer Änderungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	E 33	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Anpassung der Finanz-/Haushaltsgesetze	Falls mehrere Kantone betroffen sind, Bildung interkantonalen Trägerschaften Ratifikation der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)	Bildung der Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Abstimmung mit der Richtplanung	Weitgehend neue Aufgabe	Koordination mit Geenvorschlag „Avanti“

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Regionalverkehr, Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen							
Öffentlicher Regionalverkehr	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Eisenbahngesetz	B 290	Ev. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Falls die Gemeinden in die Finanzierung des öV einbezogen sind, Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen	Streichung der Bundesbeiträge	B 33		B		Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landesverteidigung, Sport, Vermessung							
Landesverteidigung	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen Anpassungen im Militärgesetz	E 6	Keine		Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten (Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren erforderlich)	Auswirkungen gestalten sich kostenneutral (parallele Reduktion der Ausgaben und Einnahmen) ? s. Entlastung	Inkraftsetzung NFA Es ist ein Vorlauf von mindestens 3 Jahren für Anpassungen bei den Lieferverträgen und beim Bestellverfahren erforderlich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Sport	<p>Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule</p> <p>Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport</p>	0	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonaler Zusammenarbeit	Abklärung einer interkantonalen Zusammenarbeit		Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe budgetrelevant	Inkraftsetzung NFA
Vermessung	<p>Neuer Verfassungsartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesvermessung ist Sache des Bundes • Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung <p>Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen</p> <p>Streichung der Finanzkraftzuschläge</p>	B 28	Anpassung der Kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen: Reduktion und Harmonisierung der Gebühren, koordinierte Datenabgabe, Aufbau eines Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen	B	<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern:</p> <p>Koordinierte Datenabgabe Aufbau des Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen</p>	Budgetanpassung Ev. Anpassung des innerkantonalen Lastenausgleichs	Inkraftsetzung NFA Koordination mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Landwirtschaft							
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 13	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Wenig Änderungen auf kantonalen Ebene	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA Possibilité de recours d'un syndicat AF contre un contrat de prestation passé entre la confédération et le canton?
Tierzucht	Aufgabenentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit der Kantone	E 20	Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der kantonalen Tierzuchtförderung		Keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landwirtschaftliche Beratung	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen Beratung	B 8	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Klärung des Verhältnisses zu SVBL Einige Kantone, die Organisationen mit Aufgaben der Beratung beauftragt haben, müssen die entsprechenden Verträge ändern	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Ausbildungsbeihilfen, Denkmalpflege							
Ausbildungsbeihilfen	Teilentflechtung, Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe	B 61	Anpassung der Stipendienregelungen	Interkantonale Harmonisierungsbestrebungen		Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz	Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe. Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 9	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung			Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
Straf- und Massnahmenvollzug	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen	0		Ev. Anpassung der Konkordate Ratifikation IRV		Keine	Inkraftsetzung NFA
Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Subventionsgesetz und im Finanzhaushaltsgesetz		Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Ev. Anpassungen in den Finanzhaushaltsgesetzen				

Aenderungen in den einzelnen Bundesgesetzen

Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (nNBG)¹

Art. 31 Abs. 3

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.

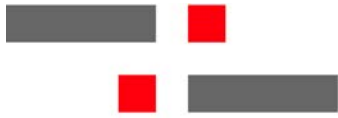
Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (nBBG, in Kraft ab 1.1.2004)²

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessen Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

¹ [BBI 2003 6777]

² SR



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben NFA

Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches RPT

Nuova impostazione della perequazione finanziaria e dei compiti NPC

Projektgruppe 13

Effizienzgewinne / Globalbilanz

Ergänzungen zum Schlussbericht zu den Bereichen Auswirkungen, Übergangsprobleme beim Bund und Anpassungsbedarf bei den Kantonen

1 Einleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes war noch der Schlussbericht zur Prämienverbilligung ausstehend. Zudem waren in verschiedenen Bereichen noch Entscheide des politischen Steuerungsorgans offen. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Berichte und Entscheide sowie der Überprüfung der Zahlenangaben im Rahmen der Aktualisierung der Globalbilanz ergeben sich verschiedene, im vorliegenden Ergänzungsbericht zusammengefasste Ergänzungen zu den Aussagen im Schlussbericht. Eine weitere, wesentliche Anpassung ergibt sich aufgrund einer Überprüfung der offenen Beitragsverpflichtungen bei der IV.

Die Änderungen betreffen ausschliesslich die offenen Beitragsverpflichtungen des Bundes bei Einführung der NFA sowie den Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene.

2 Offene Beitragsverpflichtungen des Bundes am 31. Dezember 2006

Die bereinigten Zahlenwerte befinden sich im beiliegenden *Anhang 2 (bereinigt)*.

Bei den offenen Verpflichtungen der IV im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA waren die bisherigen Schätzungen zu hoch. Die Überprüfung durch das Bundesamt für Sozialversicherung hat eine Reduktion von bisher 3,07 auf 2,32 Milliarden Franken ergeben.

Bei den verbleibenden Verbundaufgaben ist bei den Prämienverbilligungen mit einem Verpflichtungsüberhang von 144 Millionen Franken zu rechnen, der darauf zurückzuführen ist, dass 23 Prozent der für ein Rechnungsjahr zugesicherten Bundesbeiträge jeweils erst im Folgejahr ausbezahlt werden. Für diese Doppelbelastung des Bundes wird eine Lösung analog dem Bereich der kollektiven IV-Leistungen gesucht werden müssen.

Die Zahlenangaben in den Bereichen Strassen, Agglomerationsverkehr sowie Niveauübergänge und Verkehrstrennungsmassnahmen sind nicht mehr aufgeführt, weil die entsprechenden Verpflichtungsüberhänge innerhalb der Spezialfinanzierung Strasse gegenseitig aufgerechnet werden sollen. Bei den Ausbildungsbeihilfen ist die Zahl gemäss den bereits im Schlussbericht auf Seite 46 erwähnten Ausführungen auf 57 Millionen Franken korrigiert.

Die Ergebnisse können neu wie folgt zusammengefasst werden:

	In Millionen Franken
Altrechtliche Verpflichtungen bei verbleibenden Verbundaufgaben	803
davon Finanzkraftzuschläge	138
Altrechtliche Verpflichtungen in Aufgabenbereichen mit Aufgabenteilung	20
Offene Verpflichtungen aufgrund eines nachschüssigen Beitragssystems:	
Prämienverbilligungen	144
IV	2'320
Übrige	66

3 Anpassungsbedarf bei den Kantonen

Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:

3.1 Prämienverbilligungen

Da im Rahmen der NFA auf die Einführung eines Sozialziels verzichtet wird, dürfte sich der Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene in engem Rahmen bewegen.

Es ist mit einer Zusatzbelastung der Kantone in der Grössenordnung von 626 Millionen Franken zu rechnen, von der auch die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmass betroffen sein dürften. Es werden deshalb Budgetanpassungen erforderlich sein und in verschiedenen Kantonen wird das innerkantonale Lastenausgleichssystem zu prüfen und allenfalls anzupassen sein.

3.2 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

Hier gilt es zu beachten, dass gemäss Entscheid des politischen Steuerungsorgans die Bundesbeiträge für Luftreinemassnahmen im Bereich der übrigen Strassen definitiv gestrichen werden sollen.

3.3 Nationalstrassen

Hier wird bei den finanztechnischen Übergangsproblemen nachgetragen, dass in jenen Kantonen, die ihre Aufwendungen im Nationalstrassenbau noch nicht vollständig abgeschrieben

haben, die noch aktivierten Beträge innerhalb des Verwaltungsvermögens von den Sachgütern in die Investitionsbeiträge umgebucht werden müssen.

Beilagen:

- Anhang 2 (bereinigt). Offene Beitragsverpflichtungen des Bundes bzw. der IV am 31.12.2006
- Anhang 3 (bereinigt) Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Anhang 2 (bereinigt)

		Verbleibende Verbundaufgaben			Aufgabenteilung		Bemerkungen
		altrechtliche Verpflichtungen			altrechtliche Verpflichtungen	nachsüssiges Beitragssystem	
		Total	davon Finanzkraftzuschläge	nachsüssiges Beitragssystem			
PGr. 1	Art. 74 d	Beiträge an Ausbildungsinstitutionen				62'000	IV
	Art. 73 WWO	Baubeiträge				105'000	IV
		Betriebsbeiträge				1'566'000	IV
	Art. 73 SoSchu	Baubeiträge				45'000	IV
		Betriebsbeiträge				440'000	IV
		Indiv. Leistungen				102'000	IV
		Prämienverbilligungen		144'000			
PGr. 2	Wald		406'000	61'000			
	Natur- und Landschaftsschutz		9'000	720			
	Hochwasserschutz		140'000	30'000			
PGr. 3	Strassen	Hauptstrassen					} gegenseitige Aufrechnung innerhalb der Spezialfinanzierung Strasse
		Nationalstrassen					
PGr. 4	Agglomerationsverkehr:		0				
PGr. 5	Niveauübergänge + Verkehrstrennungsm.						
PGr. 6	Amtliche Vermessung		75'000	33'750			
PGr. 7	Landwirtschaft	Strukturverbesserungen Kant. Beratungsdienste	120'000	13'000		9'400	
PGr. 8	Ausbildungshilfen Denkmalpflege		53'200		19'600	57'000	
PGr. 9							
Total			803'200	138'470	144'000	19'600	2'386'400
	davon IV						2'320'000

Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Soziale Sicherheit							
Individuelle Leistungen AHV	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im AHVG: Streichung der Kantonsbeiträge; Kantonale Ausgleichskassen bleiben. Vollzug bleibt unverändert	E 1'059	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Individuelle Leistungen IV	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im IVG: Streichung der Kantonsbeiträge	E 1'214	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA

¹ Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen		Aufhebung bzw. Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu den IV-Stellen				Es fehlen noch genaue Aussagen zur künftigen Stellung der IV-Stellen Die Thematik wird bereits mit der 5. IV-Revision angesprochen werden.
Ergänzungsleistungen	Aufgabenentflechtung, teilw. Finanzierungsentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone Totalrevision EL	E 221	Anpassung der EL-Gesetzgebung der Kantone an das neue EL-Gesetz des Bundes		Je nach heutiger Finanzierungsregelung innerhalb der Kantone werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung der Abrechnung per Stichtag	Inkraftsetzung NFA Anschlussgesetzgebung bei den Kantonen kann erst aufgrund der definitiven Fassung der Bundesgesetzgebung gemacht werden.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<p>Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten</p>	<p>Aufgabenentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone</p> <p>Anpassungen im IVG</p> <p>Der Bund erlässt ein Rahmengesetz (ISEG) mit den Zielen der Eingliederung sowie den Grundsätzen und Kriterien</p>	<p>B 1'147</p>	<p>Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes</p> <p>Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungsgesetze</p> <p>Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen</p>	<p>Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>Ratifikation der IRV</p>	<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Institutionen auf kantonalen und interkantonalen Ebene</p> <p>Ev. Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den Institutionen</p> <p>Je nach kantonalen Finanzierungsregelungen werden die Gemeinden belastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung</p>	<p>Behandlung der bisherigen Baubeiträge der IV im Rahmen der neuen Entschädigungen aufgrund der Vollkosten</p> <p>Ein allfälliger Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird die EL-Ausgaben massiv erhöhen und die Belastung bei den Beiträgen entsprechend reduzieren.</p> <p>Umstellung der Rechnungsstellung auf Vollkosten bei interkantonalen Platzierungen</p>	<p>Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren</p> <p>Definitive kantonale Gesetzgebung erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich.</p>
	<p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.</p>		<p>Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren</p>			<p>Budgetanpassung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bereits in dieser Übergangszeit bei interkantonalen Platzierungen die bisherigen Beiträge der IV vom Wohnortskanton zu tragen sind.</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden</p> <p>Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?.</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Sonderschulung	<p>Aufgabenentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich</p> <p>Streichung der entsprechenden Bestimmungen im IVG</p>	B 715	<p>Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte</p> <p>Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung</p> <p>Für die individuellen Leistungen sind neue Gesetzesgrundlagen zu erstellen</p>	<p>Die Institutionen der Sonderschulung bilden Bestandteil der IVSE (vgl. dazu die obigen Ausführungen)</p> <p>Ev. Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen.</p>	<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p> <p>Ev. Belastung der Gemeindehaushalte; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung</p>	<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p> <p>Budgetanpassung</p>	<p>Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p>
	<p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.</p>		<p>Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren, und zwar sowohl der bisherigen kollektiven als auch der individuellen IV-Leistungen im Sozialbereich.</p>		<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	<p>Budgetanpassung</p> <p>Regelung der Abrechnung per Stichtag (besonderes Problem: Schuljahr ist nicht Kalenderjahr)</p>	<p>Inkraftsetzung der NFA</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p> <p>Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause	Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt. Anpassungen im AHVG	B 166	Erlass einer Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause		Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Übergangsfrist; da aber nur eine neue kantonale Finanzierungsregelung vorliegen muss, sollte die definitive Neuregelung wenn möglich auf die Inkraftsetzung der NFA bereit sein. Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.
	Übergangsbestimmung: Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten.		Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der AHV durch die Kantone gemäss Übergangsbestimmung			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
Unterstützung der Invalidenhilfe	Teilentflechtung, Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweiz. Tätigkeit bleibt beim Bund, kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt Anpassungen im IVG		Keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen			Neue Regelung gilt bereits seit dem 1.1.2001	

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück Anpassungen im IVG	B 29	Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz: <ul style="list-style-type: none">• Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen• Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik• Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen• Einbindung von bisher massgeblich durch die IV unterstützen Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und den Arbeitgebern im Sozialbereich Die Anpassungen aufgrund der Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sind unabhängig von der NFA vorzunehmen.	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Keine Übergangsbestimmung

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung	B 626	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung		Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Umwelt, Wald und Landschaft							
Wald	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Waldgesetz	B 35	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Natur- und Landschaftsschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im NHG	B 3	Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgen auf der Basis von kantonalen Mehrjahresprogrammen Anpassung / Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen		Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und den Leistungserbringern sowie Dritten (z.B. Gemeinden) andererseits	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Jagd	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Jagdgesetz	+/- 0	Keine Anpassung der kantonalen Spezialgesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden.
Fischerei	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt Anpassungen im Fischereigesetz	E 0.1	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Gewässerschutz	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	E 2	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	Definitive Streichung der Beiträge für Luftreinhalte-massnahmen im Bereich der übrigen Strassen Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen	B 15 B 2	Kein		Keine	Budgetanpassung	Streichung erfolgte bereits im Rahmen des EP 03 Inkraftsetzung NFA
Hochwasserschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Wasserbaugesetz	B 18	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	ev. Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
					zes		
Strassen							
Nationalstrassen	Aufgabenentflechtung: Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe	E 185	Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können (mit NFA ist der Betrieb grundsätzlich nicht mehr bei den Kantonen); allenfalls ist sogar in einzelnen Fällen die kantonale Verfassung tangiert.	Gegebenenfalls sind interkantonale Konkordate oder eine juristische Person für diese Aufgabe zu schaffen, wenn mehrere Kantone in einem Vergabeabschnitt mitwirken.		Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Verpflichtungen inkl. der Verpflichtungen zur Fertigstellung des beschlossenen Netzes Umbuchung noch nicht abgeschriebener aktivierter Ausgaben von den Sachgütern in die Investitionsbeiträge	Inkraftsetzung NFA
Hauptstrassen	Teilentflechtung: Übertragung der normalen Bauvorhaben an die Kantone, Unterstützung in Form von Globalbeiträgen, Grossprojekte bleiben Verbundaufgabe. Entgegen diesem Auftrag gemäss Botschaft soll der	B 32				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	ganze verfügbare Kredit des Bundes für die Globalbeiträge verwendet werden. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.						
Nicht werkgebundene Beiträge	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines neuen Verteilschlüssels	B 105				Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Agglomerationsverkehr	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer Änderungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	E 33	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Anpassung der Finanz-/Haushaltsgesetze	Falls mehrere Kantone betroffen sind, Bildung interkantonalen Trägerschaften Ratifikation der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)	Bildung der Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Abstimmung mit der Richtplanung	Weitgehend neue Aufgabe	Koordination mit Gegenvorschlag „Avanti“

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Regionalverkehr, Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen							
Öffentlicher Regionalverkehr	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Eisenbahngesetz	B 283	Ev. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Falls die Gemeinden in die Finanzierung des öV einbezogen sind, Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen	Streichung der Bundesbeiträge	B 33				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landesverteidigung, Sport, Vermessung							
Landesverteidigung	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen Anpassungen im Militärgesetz	E 6	Keine		Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten (Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren erforderlich)		Inkraftsetzung NFA Es ist ein Vorlauf von mindestens 3 Jahren für Anpassungen bei den Lieferverträgen und beim Bestellverfahren erforderlich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Sport	<p>Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule</p> <p>Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport</p>	0	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonaler Zusammenarbeit	Abklärung einer interkantonalen Zusammenarbeit		Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe budgetrelevant	Inkraftsetzung NFA
Vermessung	<p>Neuer Verfassungsartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesvermessung ist Sache des Bundes • Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung <p>Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen</p> <p>Streichung der Finanzkraftzuschläge</p>	B 26	<p>Anpassung der Kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen:</p> <p>Reduktion und Harmonisierung der Gebühren, koordinierte Datenabgabe, Aufbau eines Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen</p>		<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern:</p> <p>Koordinierte Datenabgabe Aufbau des Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen</p>	<p>Budgetanpassung</p> <p>Ev. Anpassung des innerkantonalen Lastenausgleichs</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Koordination mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Landwirtschaft							
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 11	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Wenig Änderungen auf kantonaler Ebene	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA Possibilité de recours d'un syndicat AF contre un contrat de prestation passé entre la confédération et le canton?
Tierzucht	Aufgabenentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit der Kantone	E 20	Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der kantonalen Tierzuchtförderung		Keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landwirtschaftliche Beratung	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen Beratung	B 8	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Klärung des Verhältnisses zu SVBL Einige Kantone, die Organisationen mit Aufgaben der Beratung beauftragt haben, müssen die entsprechenden Verträge ändern	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonal Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Ausbildungsbeihilfen, Denkmalpflege							
Ausbildungsbeihilfen	Teilentflechtung, Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe	B 61	Anpassung der Stipendienregelungen	Interkantonale Harmonisierungsbestrebungen		Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz	Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe. Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 9	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung			Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
Straf- und Massnahmenvollzug	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen	E 1		Ev. Anpassung der Konkordate Ratifikation IRV		Keine	Inkraftsetzung NFA
Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Subventionsgesetz und im Finanzhaushaltsgesetz		Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Ev. Anpassungen in den Finanzhaushaltsgesetzen			Keine	Inkraftsetzung NFA